

Der Ad-hoc- Strafgerichtshof für das ehemalige Jugoslawien

**Das UN-Tribunal im Schatten
der internationalen Intervention**

Von Jule Gilles

Mit der Reihe Neue Kritik aus Schule und Hochschule bietet der Kurt-Eisner-Verein für politische Bildung in Bayern e.V. eine Möglichkeit, Arbeiten zu veröffentlichen, die im Zusammenhang der Schul-, Studien- oder Berufsausbildung, in der Gewerkschaftsjugend oder einem selbstorganisierten Arbeitskreis entstanden sind. Die bearbeiteten Themen sollten allgemein interessante Probleme behandeln, die im weiten Sinn politische Relevanz besitzen.

Mit der Veröffentlichung in dieser Reihe erhalten die Autorinnen und Autoren die Chance, ihre oft aufwendig recherchierten Positionen einem breiteren Kreis vorzulegen. Für die Leserinnen und Leser werden kritische Anstrengungen, die sich für emanzipative Ziele einsetzen, nutzbar gemacht.

So verschwinden Arbeiten nicht einfach in der Schublade, sondern erfahren die Kritik und Würdigung von Interessierten, die im Ausbildungsbetrieb leider nicht immer selbstverständlich ist.

Heft Nr. 1, Juli 2001, *Der Ad-hoc-Strafgerichtshof für das ehemalige Jugoslawien – Das UN-Tribunal im Schatten der internationalen Intervention*. Von Jule Gilles.

Herausgegeben vom Kurt Eisner Verein für politische Bildung in Bayern e.V. in Zusammenarbeit mit der Rosa-Luxemburg-Stiftung e.V. Copyright bei der Autorin. Erscheint im GNN Verlag Süd GmbH, Stuttgart und München.

Bezug:

Kurt Eisner Verein für politische Bildung in Bayern e.V.; Judengasse 56, 96540 Coburg
Tel: 09561/511294, Fax: 09561/511222
eMail: kev@kurt-eisner-verein.de
GNN-Verlag Büro München; Schwanthalerstrasse 139 Rgb, 80339 München; Tel./Fax: 089/5028112

Schutzgebühr: **DM 2,20** (1,10 €) in Briefmarken beilegen. Ab 10 Stück DM 1,80 (0,90 €) pro Exemplar gegen Rechnung.

Inhalt:

Vorwort	3
Einleitung	6
„Zwingender Bedarf nach einer dringenden Lösung“ – Der UN-Sicherheitsrat unter Erfolgsdruck	9
„Einer vom Krieg zerrissenen Region einen Sinn für Gerechtigkeit wiedergeben“ – Die Rolle des Tribunals im ehemaligen Jugoslawien	15
„Häufig politisiert“ – Das ICTY im Interventionszusammenhang	26
Fazit	32
Literaturverzeichnis	34

Vorwort

Der Versuch, eine internationale Straftgerichtsbarkeit durch Errichtung eines Gerichtshofs einzuführen, geht vor allem auf die Jahre nach Ende des II. Weltkriegs zurück. In seiner modernen Form und unter hohem Anspruch an die juristische Qualität fand er seinen Ursprung in den Kriegsverbrecher-Tribunalen von Nürnberg und Tokio. Diese von deutscher Seite immer noch häufig als „Siegerjustiz“ geschmähten Tribunale fanden, unter dem besonderen Umstand der Besetzung der Staaten der Täter und damit mit gewissen Zugriffsmöglichkeiten auf die Angeklagten versehen, unter mehrfacher Zielsetzung statt:

- Eine unangreifbare Dokumentation tat angesichts der unfassbaren Verbrechen Not, schon allein, um Entschädigungsansprüche belegbar zu machen. Die Verknüpfung dieser Verbrechen mit einer politischen bzw. staatlich sanktionierten Kriminalität mußte festgehalten werden. Dadurch wurde – erstmalig ohne Strafmilderungsmöglichkeit oder gar Immunität für regierungsamtliche Personen – der Weg frei für die Erkenntnis, daß (staatliche) Politik überhaupt kriminalisierbar sein kann.

- Die Nürnberger Prozesse waren gedacht als Pilotprozesse, die beispielhaft eine von deutscher Seite weiterzuführende juristische Aufarbeitung und Bestrafung der Nazi-Täter anschieben sollte. Diesen Anspruch kann man als gescheitert betrachten, da nach Beendigung der Arbeit des Tribunals die juristische Bearbeitung von Naziverbrechen in der BRD nur in den Fällen stattfand, die überhaupt nicht zu umgehen waren.

- Über den konkreten Fall hinaus wurde von einigen Beteiligten darauf hingearbeitet, eine allgemeine internationale Straftgerichtsbarkeit vorzubereiten. Zu diesem Zweck wurden im Rahmen der Tribunale von Nürnberg und Tokio eigene Rechtskategorien entwickelt („Verbrechen gegen die Menschlichkeit“, „Verbrechen gegen den Frieden“). Sie sind heute eine der Völkerrechtsgrundlagen für das Jugoslawien-Tribunal.

Allerdings kam der Prozeß zur Verallgemeinerung der internationalen Straftgerichtsbarkeit nach dem II. Weltkrieg schnell zum Erliegen, u.a. wegen der Blockkonfrontation und den damit verbundenen Befürchtungen, ein Gerichtshof könnte in diesem Konflikt instrumentalisiert werden.

Ausfluß der Kategorie der „Verbrechen gegen den Frieden“ ist u.a. das Angriffskriegs-Verbot im deutschen Grundgesetz. Versuche, eine Definition des Angriffs-

kriegs in völkerrechtlicher Form verbindlich festzulegen, sind aber bisher gescheitert.

Der Gründung des Ad-hoc-Tribunals für das ehemalige Jugoslawien ist sicher mit zu verdanken, daß in die Entwicklung zu einem allgemeinen Internationalen Strafgerichtshof wieder Schwung gekommen ist. Allerdings darf man seinen Einfluß insoweit nicht überschätzen, als die wichtigere Voraussetzung hierfür eine entsprechende politische Weltlage war und bleibt. Das Tribunal hat aber v.a. in statuarischer und verfahrenstechnischer Hinsicht klar Vorarbeit für den Vertrag von Rom zur Einführung eines IStGH geleistet.

Daß in die Einführung einer Strafgerichtsbarkeit zur Pflege des humanitären Völkerrechts Bewegung gekommen ist, soll hier als positiver Aspekt der ICTY-Gründung festgehalten werden – allerdings bei einer mehr als zwiespältigen Ausrichtung der gesamten internationalen Interventionstätigkeit im ehemaligen Jugoslawien. Im Folgenden wird dieser konkrete Fall und die Auswirkungen, die er auf das Projekt der Strafgerichtsbarkeit auf der Basis des Völkerrechts hat, untersucht.

Es wird hier davon ausgegangen, daß das humanitäre Völkerrecht eine Errungenschaft darstellt, die internationale Pflege verdient. Das bedeutet aber keineswegs, daß ausgerechnet der sühnende bzw. strafende Ansatz der Rechtsprechung hier im Vordergrund stehen sollte. Denn der ist – unabhängig davon, wie man ihn prinzipiell beurteilt – klar mit einem weit entwickelten politischen Gesamtsystem verbunden, wie es in der internationalen Gemeinschaft schwerlich vorausgesetzt werden kann.

Genau dieser Aspekt hat sich in der öffentlichen Beurteilung des Jugoslawien-Tribunals aber als dominant herausgestellt. Hier spielt die Art der Einsetzung des Gerichtshofs durchaus eine Rolle. In der u.a. durch politische Rhetorik und Presseberichterstattung aufgeheizten Debatte um internationalen Eingriff in den Krieg in Bosnien-Herzegowina, die sich später, zumindest in der BRD, als Vorbereitung des Kriegseinsatzes entpuppte, lastete ein erheblicher Erwartungsdruck auf dem Tribunal. Als Maßnahme des UN-Sicherheitsrats nach Kapitel VII der Charta war es, praktisch betrachtet, stets in erster Linie Teil einer Intervention, dann erst ein Rechtsorgan – somit ein vornehmlich politisches Projekt, das juristische Mittel benutzt (das kommt auch in dem in diesem Zusammenhang geprägten Wort der „Juristischen Intervention“ zum Ausdruck). Diese de facto-Rolle wurde aber meist – nicht zuletzt vom Tribunal selbst – zu verdrängen versucht.

Am konkreten Fall, so wird argumentiert werden, sind Chancen auf eine präventive Wirkung der Kriminalisierbarkeit von Politik, wie sie von einer Verankerung der Grundsätze des humanitären Völkerrechts im kollektiven, internationalen wie nationalen Bewußtsein ausgehen könnte, vergeben oder sogar regelrecht vermauert worden. Ausschlaggebend für diese Einschätzung ist v.a. die Wahrnehmung der Ar-

beit des ICTY im ehemaligen Jugoslawien. Die Schwierigkeiten mit einer völkerrechtlichen Strafgerichtsbarkeit, deren v.a. militärisch durchgesetzte Sanktionsfähigkeit im Vordergrund steht, weisen aber durchaus auf allgemeine strukturelle Defizite hin.

Dennoch liegt in der juristischen Aufarbeitung von Kriegsgeschehen eine Chance: Kleinlich und mühselig kann so – von Anklage und Verteidigung – zusammengetragen werden, was vorgefallen ist.

Allerdings muß, beispielsweise im Fall Jugoslawien, dafür gesorgt sein, daß auf die Interventionsmächte Druck ausgeübt wird, über von ihnen ausgelöste oder in Kauf genommene Entwicklungen, ganz zu Schweigen von durch sie begangenen Taten, Rechenschaft abzulegen. Das ist bereits einmal, anläßlich eingehender Anzeigen gegen die NATO 1999, versäumt worden, als ausschließliche Grundlage der Ermittlungseinstellung durch das Tribunal die unbelegten Darstellungen der NATO selbst waren.

Voraussetzung dafür, daß so gewonnene Erkenntnisse abrufbar und verarbeitbar sind, ist also, daß das Gericht von einer kritische Öffentlichkeit vorfindet, da solch ein Organ sonst durchaus Gefahr läuft, ein Erfüllungsgehilfe zu sein.

Daß diese Dokumentationsarbeit nicht von legalistischen Argumentationen überdeckt werden sollte, wäre ein v.a. politisch motivierter Anspruch, der juristische Fragen weitgehend ausblendet. Dieser Anspruch führt aber zu der Auffassung, daß nun ausgerechnet mit dem zähen Aufbau eines internationalen Rechtsempfindens keine Provokationen allererster Güte (wie z.B. durch offene Völkerrechtsbrüche) untrennbar verbunden sein dürfen. Selbstgerechtigkeit verträgt sich mit der juristischen Gerechtigkeit eben schlecht – das gilt für alle Seiten, ganz besonders aber für die, die im langwierigen Prozeß der Durchsetzung eines humanitären Politikanspruchs einen Schritt nach vorne machen wollen.

Jule Gilles, München, 28. Juni 2001

1. Einleitung

Mit anspruchsvoller Zielsetzung wurde am 25.5.1993 der „Internationale Strafgerichtshof für die Verfolgung von Personen, die für schwere Verletzungen des humanitären Völkerrechts, begangen auf dem Territorium des ehemaligen Jugoslawien seit 1991, verantwortlich sind“¹ gegründet. Es sollte eine Institution werden, deren Aufgabe es bei derartigen Verletzungen laut Sicherheitsrat sein würde:

... solchen Verbrechen ein Ende zu setzen und effektive Maßnahmen zu ergreifen, um die Personen, die für sie verantwortlich sind, vor Gericht zu bringen.²

Der Sicherheitsrat war

... überzeugt, daß, unter den besonderen Umständen des ehemaligen Jugoslawien, die Einrichtung eines internationalen Strafgerichtshofs es ermöglichen würde, dieses Ziel zu erreichen, und zur Wiederherstellung und Aufrechterhaltung des Friedens beitragen würde.³

Mittlerweile arbeitet das Tribunal seit über sieben Jahren. Seine Existenz hat auf institutionell-juristischer Ebene ein weiteres Tribunal mit gleichem Status für Ruanda zur Folge gehabt, und sie hat sicher entscheidend dazu beigetragen, der jahrzehntelange ergebnislosen Debatte um einen allgemeinen Internationalen Strafgerichtshof wieder zu Bedeutung zu verhelfen und sie bis zum Abschluß eines entsprechenden Abkommens zu bringen (Rom)⁴, das allerdings bis dato noch auf die

- 1 Im folgenden Text wird die offizielle Abkürzung „ICTY“ oder der Ausdruck „Tribunal“ verwendet.
- 2 Sicherheitsrat der Vereinten Nationen, Resolution Nr. 808 vom 22.02.1993, im Internet unter www.un.org/documents/scres.htm, im Folgenden alle Resolutionen des Sicherheitsrats: „SR-Resolution x vom xx.xx.xxxx“; i.O.: „...to put an end to such crimes and to take effective measures to bring to justice the persons who are responsible for them“
Englische Zitate werden i.F. in einer **unautorisierten** deutschen Übersetzung im Text aufgeführt; die Originalzitate sind in den dazugehörigen Fußnoten zu lesen.
- 3 a.a.O.; i.O.: „...convinced that in the particular circumstances of the former Yugoslavia the establishment of an international tribunal would enable this aim to be achieved and would contribute to the restoration and maintenance of peace.“
- 4 International Tribunal for the Prosecution of Persons Responsible for Serious Violations of International Humanitarian Law Committed in the Territory of the Former Yugoslavia since 1991, annual report 99 (Unterpunkt 207), im Internet unter www.un.org/icty/rapportan/rapport6-e.htm, im Folgenden: „annual report 99 (x)“:
„(...) das Tribunal hat den Grundstein für die Einrichtung eines praktischen und ständigen Systems internationaler Strafgerichtsbarkeit gelegt. (...) seine Erfahrung hat sicher zum erfolgreichen Abschluß des Vertrags von Rom für die Einrichtung eines ständigen Internationalen Strafgerichtshofs beigetragen.“ i.O.: „(...) the Tribunal has laid the foundation for the establishment of a practical and permanent system of international criminal justice. (...) its experience certainly has contributed to the successful conclusion of the Rome Treaty for the establishment of a permanent International Criminal Court.“

Ratifizierung durch die allermeisten der Unterzeichnerstaaten wartet und v.a. von Seiten der USA, obwohl sie es in letzter Minute unterzeichnet haben, nach wie vor mit Skepsis zu rechnen hat. Die Entwicklung zu einer „funktionierenden juristischen Institution“ wird vom Tribunal als erfolgreich vollzogen betrachtet.⁵

In der politischen Beurteilung seiner Rolle für die Staaten des ehemaligen Jugoslawien fällt es weniger leicht zu belegen, welche Folgen die Existenz des Tribunals unter Berücksichtigung seiner Aufgabenstellung bisher hatte. Deutliche Signale sind nur vereinzelt auszumachen oder weniger auf das Tribunal als solches zurückzuführen, als auf das, wofür es als Symbol gilt. Hier muß untersucht werden, ob das Tribunal in den Augen der Betroffenen überhaupt eine wichtige Rolle spielt und wenn, ob es Glaubwürdigkeit genießt.

Auch die Rezeption der Arbeit des Tribunals in den Staaten und Organisationen, die politisch in Jugoslawien eingegriffen haben, fällt – entgegen der anfänglichen Euphorie über ein neues Instrument der UN-Intervention – eher zwiespältig aus. Die z.T. sicherlich überhöhten Ansprüche, die an es von dieser Seite aus gestellt wurden, ließen das Tribunal und seine zeitraubenden Ermittlungen schnell an Bedeutung für die an- und abschwillenden politischen Erfordernisse verlieren. So äußert man sich im letzten Jahresbericht des Tribunals skeptisch:

... es bleibt abzuwarten, ob die internationale Gemeinschaft ihr Engagement für diesen Prozeß aufrechterhalten kann.⁶

Im Folgenden sollen die aufgeworfenen Fragen unter Berücksichtigung der einzelnen Zielsetzungen der Gerichtsgründung untersucht werden. Anhand dessen ist dann zu beurteilen, ob die hier behandelte strafrechtliche Komponente von UN-Interventionen (es wird häufig von einer „juristischen Intervention“⁷ gesprochen) Sinn macht, bzw. ob dem Projekt einer effektiven Durchsetzung des humanitären Völkerrechts durch die Form einer politisch eingesetzten, zeitlich und räumlich begrenzten Gerichtsbarkeit gedient ist.

Durch die nachfolgende Gründung eines weiteren Tribunals nach dem gleichen Modell hat der Sicherheitsrat signalisiert, daß er die Ad-hoc-Form nicht nur als auf

5 annual report (2); i.O.: „functioning judicial institution“

6 annual report 99 (7); i.O.: „... it remains to be seen whether the international community can maintain its commitment to the process.“

7 Trautwein, Thomas, Das Internationale Jugoslawien-Tribunal und das Völkerrecht, in: Zeitschrift für Rechtspolitik, Bd. 28 Heft 1 (1995), S. 87

den jugoslawischen Konflikt zugeschniderte Notlösung wegen raschen Handlungsbedarfs, sondern als weiterhin nutzbares Werkzeug für Interventionen und Konfliktaufarbeitung ansieht. Es ist also nicht nur die Rolle, die das Tribunal für Jugoslawien spielt, relevant, sondern auch die Frage, inwieweit die dort aufgetretenen Probleme zufälliger Art sind, oder ob sie sich auch aus der Form selbst ergeben. Hierbei gilt es weniger, die institutionelle Ausgestaltung des Tribunals zu betrachten, als zu untersuchen, ob Funktion und Ansehen eines Gerichts von einer direkten Verknüpfung mit politischer Exekutive und Interessenlage tatsächlich unberührt bleiben können.

2. „Zwingender Bedarf nach einer dringenden Lösung“ – „Imperative need for an urgent solution“ – Der UN-Sicherheitsrat unter Erfolgsdruck

Einer schnellen Organschaffung durch den Sicherheitsrat anstelle einer langsameren, dafür aber rechtlich und politisch weit weniger umstrittenen Vertragslösung, wurde 1993 der Vorrang gegeben. Warum dieser Weg beschritten wurde, ist sicher nicht auf einen Umstand allein zurückzuführen. Allerdings folgten daraus sehr hohe Ansprüche an das Tribunal. Zuvorderst stand das Ziel, mit diesem neuen Instrument einen als unhinnehmbar empfundenen Zustand unter Kontrolle bringen zu können. Karl J. Partsch formulierte die entscheidende Frage 1994:

... ob es dem Gericht gelingen kann, die in es gesetzten Erwartungen zu erfüllen, nämlich zur Beendigung des Konfliktes beizutragen. (...) Das Hauptziel ist, den Frieden wiederherzustellen.⁸

2.1. „Gestoppt und wirkungsvoll beseitigt“ – „Halted and effectively redressed“ – Der Krieg in Bosnien als politischer Hintergrund der Gerichtsgründung

Dem Zeitpunkt, als der Vorschlag der Gründung eines Tribunals durch den Sicherheitsrat auftauchte, war eine zweijährige Eskalation der Vorgänge im ehemaligen Jugoslawien vorangegangen. Der Konflikt in der vormaligen Teilrepublik Bosnien-Herzegowina hatte unkontrolliert gewaltsame Züge angenommen, die politisch umso verheerender beurteilt wurden, als sie eigentlich von allen Parteien vorhergesehen worden waren. So schrieb z.B. Perez de Cuellar im Dezember 1991 an Hans-Dietrich Genscher:

Ich nehme auch an, daß Sie von der großen Sorge gehört haben, die die Präsidenten von Bosnien-Herzegowina und Mazedonien und viele andere geäußert haben, nämlich, daß verfrühte selektive Anerkennungen eine Erweiterung des gegenwärtigen Konfliktes in jenen empfindlichen Regionen nach sich ziehen würden.⁹

Diverse Diplomaten und Politiker machten bereits 1991 geltend, ein Zerfall der BR Jugoslawien hätte unweigerlich eine Destabilisierung und den Kriegsausbruch in Bosnien-Herzegowina zur Folge. Entsprechend groß war der Druck auf die Verein-

⁸ Partsch, Karl J., Der Sicherheitsrat als Gerichtsgründer. Zur Entstehung des besonderen internationalen Strafgerichts für Jugoslawien, in: Vereinte Nationen, Bd. 42 Heft 1 (1994), S. 18

⁹ zitiert nach: Hartmann, Ralph, „Die ehrlichen Makler“ Die deutsche Außenpolitik und der Bürgerkrieg in Jugoslawien, Berlin (1999), 3. Aufl., S. 126

ten Nationen, den vorprogrammierten Konflikt einzudämmen und den Menschenrechtsverletzungen Einhalt zu gebieten, über die, in unmittelbarer Nähe der Europäischen Union, von Organisationen und Presse breit berichtet wurde.

Die Liste der Maßnahmen, die von internationaler Seite vor der Gründung des Tribunals ergriffen wurden, ist lang, und ihre Auswirkungen umstritten: OSZE und EU¹⁰ begannen schnell mit der Organisation von Verhandlungen, mehrfach scheiterten Waffenstillstandsabkommen und Ultimaten, UN-Friedensmissionen in Kroatien und Bosnien-Herzegowina wurden eingesetzt, Waffeneinfuhr verboten, schließlich ein vollständiges Wirtschaftsembargo gegen die BR Jugoslawien und Abbruch der diplomatischen Beziehungen beschlossen, Bosnien-Herzegowina erhielt internationalen Status, Flugverbotszonen wurden eingerichtet etc.

Keine der Maßnahmen bewirkte ein Abschwillen der Brutalität des Konflikts. So registrierte der Sicherheitsrat im November 1992:

... mit ernster Besorgnis den Bericht (...), der verdeutlicht, daß massive und systematische Verletzungen von Menschenrechten und schwere Verletzungen des humanitären Völkerrechts in der Republik Bosnien-Herzegowina anhalten.¹¹

Einen Monat später gibt er zu Protokoll, er sei „angewidert“¹² durch die Berichte aus der Region – ein in der diplomatischen Sprache wohl kaum noch zu überbietender Ausdruck der Verurteilung. In den Jahren 1991/1992 verabschiedete der Sicherheitsrat – rein formale Beschlüsse wie die zur Vergrößerung von Beobacheter-Missionen nicht mitgerechnet – 17 Resolutionen zur Situation im ehemaligen Jugoslawien.¹³

Der Hintergrund solch massiver Anteilnahme ist deutlich: Die Aufmerksamkeit für die Kriegsverbrechen im ehemaligen Jugoslawien war groß, und die andauernde Fruchtlosigkeit der Bemühungen um Deeskalation und Frieden ließ den Sicherheitsrat nach neuen Mitteln suchen, nachdem das bisherige Repertoire von Sanktionen und Friedensmissionen ausgereizt war. Für militärisches Eingreifen fehlte zu diesem Zeitpunkt noch die Bereitschaft und die Strategie. Vor diesem Hintergrund – und sicher mit dem Wunsch, durch schnelles, unkonventionelles Handeln den Druck von der Institution zu nehmen – ist die Ad-hoc-Gründung des Jugoslawien-Tribunals nachzuvollziehen.

10 zu Beginn noch: KSZE und EG

11 SR-Resolution 787 vom 16.11.1992; i.O.: „...with grave concern the report (...) which makes clear that massive and systematic violations of human rights and grave violations of international humanitarian law continue in the Republic of Bosnia and Herzegovina...“

12 i.O.: „appalled“, SR-Resolution 798 vom 18.12.1992

13 SR-Resolutionen 713, 721, 724, 727, 740, 743, 752, 757, 758, 761, 762, 764, 770, 781, 786, 787, 798 (1991-1992)

Die öffentliche Meinung, besonders bei den westlichen ständigen Mitgliedern des Sicherheitsrats, verlangte Rechenschaft und Handlung. (...) Im Februar 1993 zwang der Druck der öffentlichen Meinung diese Länder, die Errichtung des Tribunals zu verlangen.¹⁴

Bekanntermaßen dauerte es noch fast weitere drei Jahre, bis der Krieg in Bosnien-Herzegowina mit dem Abkommen von Dayton tatsächlich beendet wurde. In diesen Jahren ließ die Gewalttätigkeit und scheinbare Willkürlichkeit der Kriegshandlungen nicht nach. Tatsächlich war der Lage in Bosnien wohl nur dadurch beizukommen, daß nach jahrelangem Ausbluten der Region die Kriegsparteien geschwächt genug waren, um sich auf der Basis eines Kompromisses – und mit militärischen Druck – zum Einlenken bewegen zu lassen.

Unter Berücksichtigung dieser Ereignisse ist es zweifelhaft, ob das Tribunal, das bis zum Ende der Kriegshandlungen schon zweieinhalb Jahre lang existierte (wenn auch z.T. aufgrund vakanter Posten ohne große Aktivität), einen abschreckenden Einfluß auf die Begehung individueller völkerrechtlicher Verbrechen ausübte. Eine Beendigung dieser Verbrechen wurde vordergründig durch ein Friedensabkommen ausgelöst; ob ein Einfluß des Tribunals auf das Zustandekommen dieses Abkommens existierte, ist pure Spekulation.

Daß die Situation in Bosnien-Herzegowina noch immer mehr einem Stillhalteabkommen als wirklichem Frieden ähnelt, wird u.a. dadurch belegt, daß ein Abzug der SFOR bis dato für die Vereinten Nationen nicht in Frage kommt, die die Situation weiterhin als bedrohlich für die Sicherheit der Region einstufen.¹⁵ Eine Beschreibung von 1999 kommt zum gleichen Schluß:

Während des Bürgerkriegs ist mehr als die Hälfte der 4,3 Millionen Bewohner von Bosnien-Herzegowina vertrieben worden oder ist geflohen. Ihre Rückkehr in die Heimatorte wird nicht nur durch nationale Intoleranz, die dem Zuzug von Angehörigen anderer Volksgruppen entgegensteht, erschwert. 60 Prozent der Häuser sind zerstört, die Arbeitslosigkeit erreicht in der Föderation eine Quote von 50 und in der Republika Srpska von 80 Prozent. 90 Prozent der Bevölkerung bedürfen humanitärer Hilfe. Ein Großteil der Flüchtlinge lebt nach wie vor in Lagern. (...) Noch immer sind auf bosnischem Territorium mehr als eine Million Minen vergraben. (...) Dayton hat die Waffen zum Schweigen, aber keinen sicheren Frieden gebracht.¹⁶

Auch für das durch Bombardements forcierte Abkommen von Dayton gilt also, was der UN-Sicherheitsrat 1995 feststellte:

14 Shraga, Daphna; Zacklin, Ralph, The International Criminal Tribunal for the Former Yugoslavia, in: European Journal of International Law, Bd. 5 Nr. 3 (1994); i.O.: „Public opinion, particularly in the Western permanent members of the Security Council, demanded accountability and action. (...) By February 1993 the pressure of public opinion compelled these countries to call for the establishment of the tribunal.“

15 SR-Resolution 1305 vom 21.06.2000

16 Hartmann, Ralph, „Die ehrlichen Makler“ Die deutsche Außenpolitik und der Bürgerkrieg in Jugoslawien, Berlin (1999), 3. Aufl., S. 226/228

... daß es keine militärische Lösung für den Konflikt in der Republik Bosnien Herzegowina geben kann; ...¹⁷

... , zumindest keine, die ein multiethnisches Zusammenleben erhalten kann.

Eine stabilisierende Wirkung des Tribunals nach dem Abkommen von Dayton – also nach Beseitigung des unmittelbaren Gründungsanlasses – ist in diesem Licht für die darauffolgenden vier bis fünf Jahre schwerlich nachweisbar. Eher könnte das ICTY, wenn auch nicht aus sich selbst heraus, ein Teil des Problems sein. So findet sich in beinahe jeder Bosnien-Resolution des UN-Sicherheitsrats seit der Gründung eine explizite Aufforderung, der rechtlichen Verpflichtung zur Zusammenarbeit mit dem ICTY nachzukommen, z.T. in Kombination mit der Drohung, davon gemäß dem Friedensabkommen eine Versorgung mit Wiederaufbau- und sonstigen humanitären Leistungen abhängig zu machen.

Der Sicherheitsrat (...) unterstreicht die Verbindung (...) zwischen der Verfügbarkeit internationaler finanzieller Unterstützung und dem Ausmaß, in dem alle Behörden in Bosnien und Herzegowina das Friedensabkommen umsetzen, einschließlich der Zusammenarbeit mit dem Internationalen Strafgerichtshof für das ehemalige Jugoslawien ...¹⁸

Im Falle des serbischen Teils von Bosnien-Herzegowina hat u.a. dies dazu geführt, daß nur ein Bruchteil der Hilfsleistungen in die Republika Srpska gelangten.

1997 liegt das Volumen der Gesamthilfe weit unter dem, das bei Abschluß des Daytoner Abkommens zugesagt worden war, und nur zwei Prozent gingen an die Republika Srpska. (...) Im Ergebnis (...) entwickeln sich die beiden bosnischen Teilstaaten völlig unterschiedlich. Nach UNO-Angaben beträgt das monatliche Pro-Kopf-Einkommen in der moslemisch-kroatischen Föderation 172 Mark, in der Republika Srpska 35 Mark. Diese Schere öffnet sich von Monat zu Monat weiter, dem alten Konfliktstoff wächst neuer zu.¹⁹

– eine Praxis, die man im Hinblick auf den Wunsch nach Stabilisierung und Zusammenhalt des neuen bosnischen Staats, dem die Gründung des Tribunals ja verpflichtet ist, nur als brenzlich bezeichnen kann.

Ultimative Forderungen, wenn diese oder jene Person nicht an das Tribunal ausgeliefert würde, könne es keine Konfliktlösung im ehemaligen Jugoslawien geben, blockieren einen Friedensprozeß.²⁰

17 SR-Resolution 1016 vom 21.09.1995; i.O.: „...that there can be no military solution to the conflict in the Republic of Bosnia and Herzegowina;...“

18 SR-Resolution 1088 vom 12.12.1996; i.O.: „The Security Council (...) underlines the link (...) between the availability of international financial assistance and the degree to which all the authorities in Bosnia and Herzegowina implement the Peace Agreement, including cooperation with the International Tribunal for the Former Yugoslavia...“

19 Hartmann, Ralph, „Die ehrlichen Makler“ Die deutsche Außenpolitik und der Bürgerkrieg in Jugoslawien, Berlin (1999), 3. Aufl., S. 226

20 a.a.O., S. 224

Die Durchsetzung seiner Autorität als Rechtsinstanz kann also, und das kam auch nicht überraschend, mit den ursprünglichen Zielsetzungen der UN-Intervention durchaus im Widerspruch stehen. Auch die späteren militärischen Auseinandersetzungen innerhalb der BR Jugoslawien (Kosovo) verloren nichts an Schärfe durch die Existenz des Tribunals, dessen Zuständigkeit von der jugoslawischen Regierung nicht anerkannt wurde. Der damaligen Chefanklägerin, Louise Arbour, wurde Ende 1998 die Einreise verweigert.²¹

2.2. „Wirksam und schnell“ – „Effective and expeditious“ – Wahrung des Kriegsrechts zur Friedenssicherung?

Eine Reihe von Aufgaben wurden dem Tribunal bei seiner Gründung mitgegeben. Sie sind zusammengefaßt im bereits eingangs zitierten Text der Sicherheitsrats-Resolution 808: Beendigung der Verbrechen, Abschreckung vor neuen Verbrechen, Bestrafung der Täter, Wiederherstellung und Aufrechterhaltung des Friedens.

Die beiden letzt genannten Aufgaben, „die Wiederherstellung und Aufrechterhaltung des Friedens“²², können für ein Tribunal, das per definitionem über Bürgerkriegssituationen wacht, zunächst einmal überraschen. Denn das ICTY verfolgt Verstöße gegen das Humanitäre Völkerrecht; Rechtsverstöße also, die in erster Linie in Kriegs- oder kriegsähnlichen Konfliktsituationen stattfinden.

Es mag also als mildes Paradox erscheinen, die Sicherung der Einhaltung des Kriegsrechts als eine friedenssichernde Maßnahme zu bezeichnen. Allerdings war eine anders titulierte Gerichtsgründung unter den Vorgaben einer „wirksamen und schnellen Umsetzung“²³, die aus o.g. Gründen wünschenswert erschien, nicht denkbar. Kapitel VII der UN-Charta bot die einzige Möglichkeit, eine Organschaffung mit den gewünschten Zuständigkeiten durch den Sicherheitsrat zu rechtfertigen. Man kann sich also fragen, was zuerst existierte: der Wunsch, eine solche Institution zu gründen, oder die Überzeugung, mit diesem Instrument zur Friedenssicherung beizutragen.

Der Sicherheitsrat nennt zwar, den formalen Ansprüchen einer Ad-hoc-Gründung Genüge tuend, die „besonderen Umstände“²⁴, die ein Tribunal opportun erscheinen ließen, spezifiziert diese aber nicht näher. Theorien, warum ein Tribunal zur strafrechtlichen Verfolgung von Individuen zur Friedenssicherung beitragen sollte, finden sich tatsächlich eher ex post als ex ante. So schreibt Minna Schrag 1996:

21 annual report 99 (95)

22 SR-Resolution 808 vom 22.2.1993; i.O.: „the restoration and maintenance of peace“

23 a.a.O.; i.O.: „effective and expeditious implementation“

24 a.a.O. und in SR-Resolution 827 vom 25.05.1993; i.O.: „particular circumstances“

Das ergeizigste Ziel (...) ist, einer vom Krieg zerrissenen Region einen Sinn für Gerechtigkeit wiederzugeben. Die öffentliche Anerkennung dessen, was den Opfern geschehen ist, durch die internationale Gemeinschaft ist wahrscheinlich essentiell für eine grundlegende Heilung in den betroffenen Gesellschaften.²⁵

Weiter präzisiert Antonio Cassese, ehemaliger Präsident des ICTY, 1998:

Der Zweck eines unvoreingenommenen Tribunals ist es, die individuelle strafrechtliche Verantwortlichkeit individueller Straftäter zu bestimmen. Statt das Licht auf kollektive Schuld zu lenken, versucht es, individuelle Verantwortlichkeit zu identifizieren. Derart weist es die in Zeiten des Konflikts vorhandene Tendenz zurück, ein ganzes Volk der Verbrechen zu beschuldigen (...) Dieser individuelle Fokus könnte auch eine kathartische oder heilende Wirkung haben und könnte zur Friedensschaffung beitragen.²⁶

Das Tribunal selbst schätzt seinen Beitrag zur Friedenssicherung in der Region in seinem 2000 veröffentlichten Jahresbericht für 1999 etwas selbstreferentiell so ein:

... das Tribunal ist mit der Absicht errichtet, zur Wiederherstellung des internationalen Friedens und der internationalen Sicherheit beizutragen. In der Region ist das Tribunal deshalb ein Mittel, um bei Versöhnung zu helfen und einer Wiederkehr des Konflikts vorzubeugen. Die Erlangung dieser Vorgaben ist abhängig davon, daß die Opfer sich über den Krieg und seine Ursachen im Klaren sind und sie verstehen. Es ist daher entscheidend für den Erfolg des Tribunals, daß die Bevölkerung der Region über die Arbeit des Tribunals informiert ist und seine Bedeutsamkeit versteht.²⁷

Die spezifisch fallorientierte Gründung des Tribunals wurde also erst recht spät theoretisch untermauert. Allen diesen Theorien gemeinsam ist jedoch die Bedeutung, die sie der Wahrnehmung durch die Menschen in der Region beimessen. Die Einschätzung, ob das Tribunal hier erfolgreich war, ist Gegenstand des folgenden Kapitels.

25 Schrag, Minna, Assessing the war-crimes tribunal, in: Transition, Bd. 2 Heft 14 (1996), S. 51/53; i.O.: „The most ambitious goal (...) is to restore a sense of justice to a war-torn region. The international community's public acknowledgement of what happened to the victims is probably essential to fundamental healing within the affected communities.“

26 Cassese, Antonio, On the Current Trends towards Criminal Prosecution and Punishment of Breaches of International Humanitarian Law, in: European Journal of International Law, Bd. 9 Nr. 1 (1998); i.O.: „The purpose of an impartial tribunal is to determine the individual criminal responsibility of individual offenders. Instead of focusing on collective guilt, it aims to identify individual responsibility. Thus, it rejects the tendency in times of conflict to blame an entire people for the crimes (...). This individual focus may also have a cathartic or healing effect and may contribute to the creation of peace.“

27 annual report '99 (146); i.O.: „... the Tribunal is intended to contribute to the restoration of international peace and security. In the region, therefore, the Tribunal is a means to assist in reconciliation and to prevent a recurrence of conflict. The achievement of these objectives is dependent on the victims being aware of and understanding the war and its causes. It is, therefore, critical to the success of the Tribunal that the populations of the region are informed about the work of the Tribunal and understand its significance.“

3. „Einer vom Krieg zerrissenen Region einen Sinn für Gerechtigkeit wiedergeben“ – „To restore a sense of justice to a war-torn region“ – Die Rolle des Tribunals im ehemaligen Jugoslawien

3.1. „Genau definierte politische Ziele“ – „Precisely defined political aims“ – Das ICTY in den Augen der Betroffenen

Als Hilfsorgan des Sicherheitsrats war dem Tribunal ein schwieriger Start in die Wiege gelegt. So stand es in Jugoslawien von Anfang an unter dem Verdacht, ein Erfüllungsgehilfe der intervenierenden Mächte zu sein. Etwas milder ausgedrückt beschreibt R.C. van Ooyen dieses Problem als „Makel einer politisch eingesetzten ad-hoc-Gerichtsbarkeit“²⁸. Er wurde stets als Begründung angeführt, wenn das Tribunal und seine Zuständigkeit nicht anerkannt wurden. So warnte im März 1999 das kroatische Parlament „... vor den Aktivitäten des Tribunals, das zu einem Ort geworden ist, wo genau definierte politische Ziele umgesetzt werden“²⁹. Die Herkunftsstaaten der mutmaßlichen Täter kooperierten entweder nur sporadisch oder gar nicht mit dem Tribunal.

... grundsätzlich fahren die BR Jugoslawien, die Republik Kroatien und die Republika Srpska fort, das Tribunal in der Ausführung seines Mandats zu behindern.³⁰

Für die Rhetorik und Praxis von mutmaßlichen Kriegsverbrechern und ihren Unterstützern kann festgestellt werden, daß der dem Tribunal von den Betroffenen entgegengebrachte Respekt lange nicht den Maßstäben der Gründungsabsichten genügen dürfte. Hier seien als Beispiele genannt:

– die bereits oben zitierte Erklärung des kroatischen Parlaments, die weiter erklärt, „daß ‚die Exzesse des Internationalen Straftribunals für den Friedensprozeß ernsthaftes Ungleichgewicht und Instabilität bringen‘“³¹;

28 Van Ooyen, Robert C., Auf dem Weg zu einer wirksamen internationalen Strafgerichtsbarkeit: eine Zwischenbilanz, in: Internationale Politik und Gesellschaft, Nr. 3 (1998), S. 335

29 Zitiert nach: annual report 99 (101); Declaration of the House of Representatives of the Croatian National Parliament on Priorities in the Republic of Croatia's Foreign Policy, 5 March 1999 cited as „Class 004-01/99-01/03“ (unofficial translation); i.O.: „...of the actions of the [Tribunal, which] has become the place where precisely defined political aims are implemented“

30 annual report 99 (5); i.O.: „...principally the FRY, the Republic of Croatia and the Republika Srpska, continue to obstruct the Tribunal in carrying out its mandate.“

31 sh. Fußnote 27; i.O.: „that ‚the excesses of the International Criminal Tribunal bring serious imbalance and instability to the...[peace process].“

- stellvertretend für mehrere solcher Fälle: der 1999 vor seinem Tod im Kosovo kämpfende Paramilitär ‚Arkan‘, Zeljko Raznjatovic, der von der BR Jugoslawien vor dem Zugriff des Tribunals geschützt wurde;
- die andauernde Weigerung der Republika Srpska, gesuchte mutmaßliche Täter auszuliefern und Amtshilfe zu leisten;
- die vom obersten kroatischen Gerichtshof geleugnete Zuständigkeit des Tribunals für militärische Operationen im Zusammenhang mit der Vertreibung der einheimischen Bevölkerung aus Slawonien und der Krajina³²;
- oder der gerade zugunsten eines kroatischen Gerichts vom Tribunal abgegebene Fall des Generals Norac, der in Kroatien als „Kriegsheld“ gilt und dessen Anklage Massenproteste auslöste.³³

Besser gestaltet sich in jüngster Zeit die Anerkennung des Tribunals durch die neuen Regierungen in der Republik Kroatien und der BR Jugoslawien. So hat kürzlich beispielsweise die Chefanklägerin del Ponte „die Schwierigkeiten in der Zusammenarbeit mit den Behörden in Zagreb für überwunden“³⁴ erklärt. Es kann jedoch vermutet werden, daß dies eher auf der Basis juristischer Handel und politischen Drucks geschieht als durch Anerkennung der rechtlich-moralischen Notwendigkeit.

Racan [der kroatische Ministerpräsident, Anm.d.Aut.] teilte mit, dass das UN-Tribunal eine Vorladung des kroatischen Generalstabschefs Petar Stipetic zurückgezogen habe und es diesem überlasse, ob er mit den UN-Ermittlern sprechen wolle.³⁵

Eine Delegation des EU-Parlaments (...) forderte unterdessen Belgrad (...) auf, als ‚Zeichen des guten Willens‘ dem Tribunal drei Offiziere zu überstellen. (...) Hilfen der EU seien ‚an Bedingungen geknüpft‘ ...³⁶

Eine Auslieferung von Staatsbürgern an das Tribunal wird eher als demütigender Eingriff in die eigenen Souveränitätsrechte begriffen – so versucht die jugoslawische Regierung im Moment zu erreichen, ein Verfahren gegen Milosevic zumindest erst

32 Zitiert nach: annual report 99 (101/102): „Premierminister Zlatko Matesa bemerkte laut Berichten in Antwort auf eine parlamentarische Anfrage, daß ‚nicht ein einziger kroatischer General an Den Haag herausgegeben werden wird‘. Der Präsident des obersten Gerichtshofs versicherte, daß das Tribunal keine Rechtsprechung über die Operationen Blitz und Sturm ausüben könne.“; i.O.: „Prime Minister Zlatko Matesa reportedly stated in response to a parliamentary question that ‚not a single Croatian General will be extradited to The Hague‘. The President of the Supreme Court asserted that the Tribunal has no jurisdiction over Operations Flash and Storm.“

33 „Massenprotest gegen kroatische Regierung; Hunderttausend Demonstranten lehnen Ermittlungen gegen Ex-General Norac wegen Kriegsverbrechen ab“, Süddeutsche Zeitung vom 12.02.2001

34 „UN-Chefanklägerin dringt[sic] auf Treffen mit Kostunica“, Süddeutsche Zeitung vom 17.01.2001
35 a.a.O.

36 sh. Fußnote 31

auf eigenem Boden stattfinden zu lassen, sicher mit Rücksicht auf die Stimmung im Land.³⁷

Gemeinhin kann man also davon ausgehen, daß der Gerichtshof von den Betroffenen nicht sehr positiv beurteilt wird. So verlautbart er selbst in seinem Jahresbericht 1999, es sei erforderlich, im ehemaligen Jugoslawien „Verzerrung der Arbeitsbilanz des Tribunals“³⁸ zu bekämpfen, was wohl darauf hinausläuft, daß die Erfolge, die das Tribunal für sich verbucht, von vielen Menschen vor Ort nicht als solche wahrgenommen werden. Das Tribunal kommt zu der Auffassung:

Das Tribunal wird von großen Teilen der Bevölkerung des ehemaligen Jugoslawien negativ gesehen. Seine Arbeit wird häufig politisiert (...) als Verfolgung der einen oder anderen ethnischen Gruppe ...³⁹

Gemäß den oben zitierten Theorien, nach denen die friedenssichernde Wirkung des Tribunals in seiner gerechtigkeitsspendenden Funktion und, vor allem, in seiner Unabhängigkeit gegenüber Kollektiv-Beschuldigungen liegen würde, kann man also nicht von großen Erfolgen sprechen.

3.2. „Gerechtigkeit unparteiisch spendend“ – „Dispensing justice impartially“ – Gründe für die geringe Akzeptanz

Geht es nach der Einschätzung des ICTY, liegt die Ursache für die geringe Akzeptanz durch die Bevölkerung in den betroffenen Gebieten vor allem in propagandistischer Verzerrung seiner Arbeit durch seine Gegner.⁴⁰ Doch wenn auch unzweifelhaft das Tribunal von Seiten der vormaligen Kriegführenden und Kriegsverbrecher mit Negativpropaganda überzogen wird, so ist das Phänomen kaum ausreichend, um zu erklären, warum diese Propaganda – wie oben zitiert auch nach Ansicht des ICTY selbst – bei der Bevölkerung auf fruchtbaren Boden fällt.

Auf der Suche nach Erklärungen läßt sich zumindest ausschließen, daß die Verfahren vor dem Gerichtshof rechtlichen Ansprüchen nicht genügen könnten. Statut und Reglement des Tribunals (vielleicht mit Ausnahme der umstrittenen Regel 61 zum Verfahren⁴¹) entsprechen voll und ganz den Erfordernissen an faire Ge-

37 Als Beispiel sei nur genannt, daß u.a. berichtet wurde, Carla del Ponte sei bei ihrem ersten Besuch in Jugoslawien vor dem Außenministerium in Belgrad mit Eiern beworfen worden. - Stand: März 2001
38 annual report 99 (3); i.O.: „distortion of the Tribunal's record“

39 annual report 99 (148); i.O.: „The Tribunal is viewed negatively by large segments of the population of the former Yugoslavia. Its work is frequently politicised (...) as persecuting one or other ethnic groups ...“

40 z.B. im annual report 99 (3/101/148)

41 Die Regel ermöglicht öffentliche Zeugenanhörungen und Beweismittelvorstellung vor Gericht in Abwesenheit des/der Angeklagten.

richtbarkeit im Sinne aller internationalen Abkommen oder gehen sogar darüber hinaus.⁴²

Bei der Suche nach Gründen für die negative Rezeption der Arbeit des Gerichts müssen sicherlich in erster Linie, neben strukturell angelegten Problemen, die politischen Rahmenbedingungen berücksichtigt werden, die auf das Tribunal rückwirken. Wie Cedric Thornberry schreibt:

Sogar der konservativste Jurist dürfte sich mit den formalen Parametern des Haager Gerichtshofs wohlfühlen. Die Probleme mit den Abläufen in Den Haag liegen anderswo. Wenn keine Lösungen gefunden werden, könnte die Legitimität des Gerichtshofs (...) unterminiert werden.⁴³

3.2.1. „Fair und gleich“ – „Fair and equal“ – Auswahl der Anklageerhebungen nach Gruppenzugehörigkeit

In Erinnerung gerufen sei die Argumentation, die friedenssichernde und heilende Wirkung des Tribunals läge v.a. in seiner Chance, die Gruppen- oder Ethnienwahrnehmung im ehemaligen Jugoslawien aufzubrechen, die im Falle des bosnischen Kriegs in der Tat zu größter Brutalität bei größtmöglicher Abstrusität geführt hat, und die ein multiethnisches oder –religiöses Zusammenleben verunmöglicht hat.

Wenn es dem Tribunal gelingt, Individuen für ihre eigenen Taten verantwortlich zu machen, sollte das dabei helfen, die übliche Tendenz zu schwächen, Schuld ganzen Gruppen zuzuschreiben, eine Tendenz, die mit hoher Wahrscheinlichkeit nur zu weiterer Gewalt führt.⁴⁴

Liegt dort der Schlüssel zu einer heilenden Wirkung der Strafgerichtsbarkeit für die gesamte Gesellschaft, gilt besonderer Augenmerk der Frage, ob das Tribunal in der Auswahl seiner Anklageerhebungen solch einen Anspruch signalisieren kann. Die Anklagebehörde kann also nicht überrascht gewesen sein, daß ihre Wahl hier immer unter Gruppenaspekten beurteilt werden würde.

Bekannt ist, daß die BR Jugoslawien die Gründung des Gerichtshofs von Beginn an als v.a. gegen sich und serbische Bewohner der ehemaligen Republiken gerichtet begriffen hat. Es wäre also klug gewesen, einem entsprechenden Vorurteil und, sa-

lopp ausgedrückt, einer Trotzreaktion entgegenzuwirken, auch deshalb, weil im Zuge des Auseinanderbrechens der Sozialistischen BR Jugoslawien die serbische Bevölkerung in der Öffentlichkeit trotz auch gegen sie gerichteter Aktionen (z.B. die sogenannten Operationen „Blitz“ und „Sturm“) anderer Gruppen stets als Haupt- und sehr häufig als einziger Täter⁴⁵ identifiziert wurde.

Greuel sind von allen Parteien begangen worden. Fairness und Glaubwürdigkeit erfordern es, daß die Serben, auch wenn sie den Berichten nach für die meisten Übertretungen verantwortlich sind, nicht die einzige angeklagte Gruppe sind. Muslime und Kroatier, die Kriegsverbrechen begangen haben – wie jeder andere übrigens auch – sollten also gleichermaßen untersucht und angeklagt werden.⁴⁶

Ein Blick auf die bisher erhobenen Anklagen zeigt, das diese Möglichkeit versäumt wurde. Eine – nicht mit Anspruch auf absolute Korrektheit, aber doch mit dem auf Repräsentativität – vorgenommene Zählung der auf der Internet-Seite des ICTY aufgeführten gesamten bisherigen Anklagen ergibt, daß von den ersten 48 bis ins Jahr 1996 Angeklagten 47 serbischer bzw. bosnisch-serbischer Herkunft zugeordnet werden, einer kroatischer. Thornberry, ehemals UN-Beobachter in Kroatien, fragte 1996, in Sorge um die Wahrnehmung des Tribunals vor Ort:

... angesichts der noch jüngsten Ausfälle der internationalen Presse gegen jugoslawische Serben und eines andauernden sehr politischen Dayton-Friedensprozesses – kann der Mechanismus von Anklage und Verfahren fair und gleich sein – und als fair und gleich erkannt werden?⁴⁷

Nach abschließender Zählung ergibt sich: 78 Personen serbischer oder serbisch-bosnischer Zurechnung, 20 kroatischer oder bosnisch-kroatischer, 1 Bosnier muslimischen Glaubens, 2 unklar. Angeklagt sind keine Personen kosovo-albanischer Herkunft. Zehn Personen der kroatischen Gruppe werden im Zusammenhang mit einem untersuchten Fall angeklagt (sie haben sich freiwillig gestellt).⁴⁸

45 so z.B. bei Roggemann, Herwig, Die Internationalen Strafgerichtshöfe, Berlin (1998), S. 122/123; Roggemann nennt vier „primäre Aggressoren“: die Republiken Serbien & Montenegro, ihr „Rumpfbundesstaat“, die bosnischen Serben und die Krajina-Serben.

46 Meron, Theodor, The Case for War Crimes Trials in Yugoslavia, in: Foreign Affairs, Bd. 72 Heft 3 (1993); i.O.: „Atrocities have been committed by all parties. Fairness and credibility require that the Serbs, although reportedly responsible for most violations, not be the only group prosecuted. Muslims and Croats who have committed war crimes - or anyone else for that matter - should thus be equally investigated and prosecuted.“

47 Thornberry, Cedric, Saving the War Crimes Tribunal, in: Foreign policy, Heft 104 (1996), S. 73/74; i.O.: „...with the international media's diatribes against Yugoslav Serbs still recent, and with a very political Dayton peace process still ongoing, can the mechanism of prosecution and trial be - and be seen to be - fair and equal?“

48 im Internet auf der ICTY-Seite „Indictments and Proceedings“ unter www.un.org/icty/ind-e.htm - Stand: März 2001

42 so z.B. im Ausschluß der Todesstrafe

43 Thornberry, Cedric, Saving the War Crimes Tribunal, in: Foreign policy, Heft 104 (1996), S. 73; i.O.: „Even the most conservative lawyer should feel comfortable with the formal parameters of the Hague court. Problems with the proceedings at the Hague lie elsewhere. If solutions are not found, the court's legitimacy (...) could be undermined.“

44 Schrag, Minna, Assessing the war-crimes tribunal, in: Transition, Bd. 2 Heft 14 (1996), S. 51; i.O.: „If the tribunal can succeed in holding individuals responsible for their particular actions, that should help lessen the common tendency to ascribe guilt to whole groups, a tendency likely to lead only to further violence.“

Eine Ausgewogenheit läßt sich hier wohl schwerlich ausmachen. Konsequenterweise im Sinne einer ‚ethnischen‘ Interpretation machte ein muslimischer – mittlerweile verurteilter – Angeklagter kürzlich in der Berufung geltend, er stünde nur aufgrund seiner Gruppenzugehörigkeit vor Gericht, um sozusagen den erforderlichen Quoten-Moslem darzustellen.

Landzo [Name des Verurteilten, Anm.d.Aut.] zweifelte seine Verurteilung auf der Grundlage an, daß er das Opfer selektiver Strafverfolgung, basierend auf Diskriminierungsgründen, sei. (...) Er beharrt darauf, daß er als ein ‚Repräsentant‘ der Bosnischen Muslime angeklagt worden sei.⁴⁹

3.2.2. „Die amtliche Stellung erleichtert solch eine Person nicht von ihrer strafrechtlichen Verantwortlichkeit“ – „The official position shall not relieve such person of criminal responsibility“ – Auswahl der Anklageerhebungen nach Rang

Ein in anderer Hinsicht brisanter Aspekt der Anklageerhebungen bezieht sich auf die dem Tribunal in die Hände gegebene Möglichkeit, Haupttäter bis hinauf zu normalerweise diplomatisch geschützten Regierungsamtsträgern vor Gericht zu stellen. Artikel 7 des Statuts des Tribunals besagt:

Die amtliche Stellung eines Angeklagten, sei es als Oberhaupt eines Staates oder als verantwortlicher Beamter in einer Regierungsabteilung, erleichtert solch eine Person nicht von ihrer strafrechtlichen Verantwortlichkeit, noch mildert sie die Strafe.⁵⁰

Dieser Artikel erzeugte erheblichen Erwartungsdruck, da die staatliche Anordnung oder zumindest systematische Unterstützung von Verletzungen des humanitären Völkerrechts in vielen Fällen als gesichert galt. Für die Menschen im ehemaligen Jugoslawien kann unterstellt werden, daß bei der Beurteilung der Glaubwürdigkeit der Anklageerhebungen darauf geachtet wurde, ob auch hohe Amtsträger und Militärs verfolgt werden würden.

Andererseits war von vorneherein von juristischer Seite auf den unvermeidbaren Interessenkonflikt in dieser Sache hingewiesen worden. Die hochgestellten Personen, die für eine Anklageerhebung in Frage kamen, waren auch die Personen, von denen man sich eine Garantenfunktion bei möglichen Friedensabkommen erwartete. Repräsentativ für dieses vielfach vorhergesagte Dilemma hier Partsch:

49 ICTY press release JL/PI.S./564-e, im Internet unter www.un.org/icty/pressreal/p564-e.htm; (Dieser Argumentation wurde natürlich nicht stattgegeben.); i.O.: „Landzo challenged his conviction upon the basis that he was the victim of selective prosecution based on discriminatory grounds. (...) He contends that he was prosecuted as a ‚representative‘ of the Bosnian Muslims.“

50 zitiert nach: Oellers-Frahm, Karin, Das Statut des Internationalen Strafgerichtshofs zur Verfolgung von Kriegsverbrechen im ehemaligen Jugoslawien, in: Zeitschrift für ausländisches öffentliches Recht und Völkerrecht, Bd. 54 Heft 2 (1994), S. 437; i.O.: „The official position of any accused person, whether as Head of State or Government or as a responsible Government official, shall not relieve such person of criminal responsibility nor mitigate punishment.“

Wenn auch nur geringe Aussichten darauf bestehen, die Konfliktparteien würden sich unter dem Druck der wirtschaftlichen Lage verhandlungsbereit finden, stünde das Gericht im Wege. Denn es soll die Hauptverantwortlichen aburteilen, mit denen möglicherweise Verhandlungen zu führen wären. Ist es zu verantworten, in einer solchen Lage das Gericht weiterarbeiten und an ihm die Verhandlungen scheitern zu lassen?⁵¹

Diese „widersprüchliche Doppelrolle, die die Völkerrechtsgemeinschaft im neuen Balkankrieg bislang dem Völkerrecht zuwies: Einerseits deklaratorische Ablehnung von Aggression und Annexion, andererseits Akzeptanz der Resultate solchen Vorgehens als Verhandlungsergebnisse“⁵², ist vor Ort Betroffenen natürlich schwer zu vermitteln, und es ist auch eine, die einem Gericht, wenn es in normalem, gesichertem Rechtsrahmen operiert, üblicherweise erspart bleibt und erspart bleiben sollte.

Das Tribunal und die Vereinten Nationen entschieden in den entsprechenden Fällen pragmatisch. So wurde z.B. ein mutmaßlicher hauptverantwortlicher Täter, Radovan Karadzic, zwar angeklagt, seine Festnahme durch die SFOR-Truppen in der Republika Srpska aber lange Zeit nicht forciert, da er „einen ausreichenden machtpolitischen Rückhalt“ besaß und man „bei einer gewaltsamen Festnahme eine Gefährdung des gesamten, labilen Friedensprozesses“ befürchtet habe.⁵³

Auch wurden ranghohe kroatische Militärs oder Regierungsverantwortliche nicht für die o.g. Operationen beispielsweise zur Räumung der Krajina unter Anklage gestellt, obwohl kanadische Militärexperten im Auftrag der UN-Beobachtermission feststellten,

... daß es die Ziele des Übergriffs gewesen waren, ein Programm von 100% verbrannter Erde und Mord auszuführen, daß es systematisch geplant worden war, und daß solche Planungen nur auf höchster Ebene der kroatischen Armee – zumindest – gutgeheißen worden sein konnten.⁵⁴

Die Regierungschefs Tudjman und Milosevic wurden, nachdem zuvor schwere Vorwürfe gegen sie erhoben worden waren, als wichtigste Garanten des Abkommens von Dayton in ihren Positionen gestärkt. Ihre Anklage vor dem Tribunal stand nicht zur Debatte.

51 Partsch, Karl J., Der Sicherheitsrat als Gerichtsgründer. Zur Entstehung des besonderen internationalen Strafgerichts für Jugoslawien, in: Vereinte Nationen, Bd. 42 Heft 1 (1994), S. 17

52 Roggemann, Herwig, Die Internationalen Strafgerichtshöfe, Berlin (1998), S. 88

53 Van Ooyen, Robert C., Auf dem Weg zu einer wirksamen internationalen Strafgerichtsbarkeit: eine Zwischenbilanz, in: Internationale Politik und Gesellschaft, Nr. 3 (1998), S. 338

54 Thornberry, Cedric, Saving the War Crimes Tribunal, in: Foreign policy, Heft 104 (1996), S. 80; i.O.: „...that the goals of the incursion had been to carry out a program of 100 per cent scorched earth and slaughter, that it had been systematically planned, and that such planning could only have been endorsed at the highest level of the Croatian army - at the least.“

Um diesen Frieden zu erlangen, wurde Franjo Tudjman von Kroatien einer von Präsident Bill Clintons unplausibelsten Verbündeten, und, mithilfe eines noch blendenderen Glanzstücks politischer Geisterbeschwörung, wurde Slobodan Milosevic in eine Ikone des Friedens auf dem Balkan verwandelt.⁵⁵

Später, im aufkommenden Kosovo-Konflikt, sollte Slobodan Milosevic Rolle dann einmal mehr eine Wandlung durchmachen. Als er während des Kriegs unter Anklage gestellt wurde, wurde das gemeinhin als allzu später Versuch, seine Rolle im Jugoslawien-Konflikt doch noch vor dem Tribunal zu verhandeln, betrachtet.

Das Tribunal in Den Haag hat den Mut gefunden, den jugoslawischen Staatschef Slobodan Milosevic unter Anklage zu stellen. Der Schritt war etwa so mutig, wie es ein Ende 1944 von Juristen in Santiago de Chile ausgestellter Haftbefehl gegen Hitler gewesen wäre.⁵⁶

Es darf wohl als gesichert gelten, daß die Teile der jugoslawischen Opposition, die im Winter 1996/97 um Unterstützung gegen das Regime baten, diese späte Anklageerhebung als wenig überzeugend und politisch willfährig gegenüber aktuellen Ereignissen, als deren Opfer auch sie sich fühlten, wahrgenommen haben dürften. Das ICTY hat in dieser Beziehung folglich weniger mit einem Gerechtigkeitsdefizit zu kämpfen – viele Menschen wollen ihre Kriegshelden ja gar nicht angeklagt sehen. Es leidet vielmehr unter einem Glaubwürdigkeitsdefizit, weil man ihm nicht zutraut, eine unabhängige rechtliche Institution zu sein.

In letzter Zeit hat sich die Zahl ranghöherer Angeklagter allerdings insgesamt erhöht. Die Regierungswechsel in Zagreb und der bosnischen Föderation und die Aufgabe der Verhandlungsbasis mit Belgrad bzw. später auch der dortige Regierungswechsel dürften zu der Auffassung geführt haben, mit solchen Anklagen keine größere politische Destabilisierung hervorzurufen.

3.2.3. „Bremser von Belgrad“ – außenpolitische versus innenpolitische Opportunität

Bezüglich des Vertrags von Dayton und des impliziten Verzichts auf die Anklage hochrangiger mutmaßlicher Kriegsverbrecher schreibt Herwig Roggemann 1998, die „Kollision zwischen Staats- und Politikschutzinteresse einerseits und Strafverfolgungsinteresse andererseits“ könne „durch Einschränkung des Legalitätsprinzips durch das Opportunitätsprinzip [juristisch, Anm.d.Aut.] gelöst“ werden. Dies gelte aber nicht für „innerstaatliche Schranken“:

55 a.a.O., S. 74; i.O.: „To obtain this peace, President Franjo Tudjman of Croatia became one of President Bill Clinton's most implausible allies; and, by an even more dazzling feat of political necromancy, Slobodan Milosevic had been metamorphosed into an icon of peace in the Balkans.“

56 „Das Unrecht des Stärkeren; Warum die Anklage gegen Slobodan Milosevic vor dem Haager Gericht eine Farce ist“, Süddeutsche Zeitung vom 09.06.1999

Der Zugriff durch den IstGH soll nicht von innerstaatlichen Rechtfertigungsgründen oder Opportunitätsabwägungen abhängig sein: ...⁵⁷

Was in der juristischen Theorie einleuchtend klingt – eben genannte Opportunitätsabwägungen nur von einer Seite aus (also v.a. nicht von der potentiellen Täterseite aus) zuzulassen – stellt sich aber möglicherweise praktisch als politisch genauso problematisch dar wie die eben erörterte „Doppelrolle“.

1999 wurde der Posten der Chefanklage des ICTY neu besetzt: Louise Arbour, die z.T. heftige Kritik aus dem Westen wegen zu großer Zaghaftigkeit erfahren hatte, wurde durch die Schweizerin Carla del Ponte ersetzt. Zeitgleich endete mit der durchgesetzten Bombardierung Jugoslawiens durch die NATO die Praxis, mit Belgrad Verhandlungen zu führen. Noch während des Kriegs, am 22.5.1999, wurde gegen den jugoslawischen Staatschef Slobodan Milosevic Anklage erhoben. Hatte das Tribunal zuvor häufig auf seiner Ansicht nach mangelhafte politische Unterstützung bei der Ergreifung gesuchter Angeklagter hingewiesen⁵⁸, wurde gegenüber der Bundesrepublik Jugoslawien jetzt offen Druck ausgeübt.

(...) eine aktivere Haltung wurde während der zweiten Hälfte des Berichtszeitraums eingenommen, und das Tribunal hat begonnen, aktive und sehr bedeutsame Hilfe von einigen Staaten zu erhalten (...).⁵⁹

Das änderte sich auch beim Machtwechsel in Belgrad nicht. Vielmehr scheint es, als sei die Auslieferung von in Jugoslawien lebenden Angeklagten (besonders Milosevic) eine Art Prüfstein für die neue Regierung geworden. Andeutungen, von ihrem Verhalten in dieser Angelegenheit könnten eventuell Hilfsleistungen der EU abhängig gemacht werden, sind bereits weiter oben erwähnt worden.

57 Roggemann, Herwig, Die Internationalen Strafgerichtshöfe, Berlin (1998), S. 118

58 annual report 99 (6): „Im Hinblick auf die Nicht-Fügung der BRJ haben der Präsident und die Anklägerin wiederholt die internationale Gemeinschaft vor den Gefahren einer Toleranz solcher Behinderungspolitik gewarnt. (...) das Versäumnis der internationalen Gemeinschaft, diese Nicht-Fügung anzugehen, hat zur Destabilisation der Region beigetragen.“ i.O.: „With respect to the FRY's non-compliance, the President and the Prosecutor repeatedly warned the international community of the dangers of tolerating such obstructionism. (...) the international community's failure to address this non-compliance contributed to the destabilization within the region...“ Diese These wird nicht geteilt. Ein ‚Druchgreifen‘ hätte im Falle Jugoslawiens nur militärischen Zugriff auf dessen Territorium bedeuten können, d.h. Eroberung und Besetzung (alle anderen Maßnahmen waren bereits eingesetzt worden). Im Jahresbericht - u.a. im folgenden Zitat - ist den Formulierungen zu entnehmen, daß dieser Weg durchaus gebilligt wurde. Daß nach Umkehrschluß dadurch eine Stabilisierung hervorgerufen wurde, läßt sich angesichts der darauffolgenden Massenflichten und den immer noch andauernden Gewaltausbrüchen schwerlich behaupten.

59 a.a.O. (6); i.O.: „(...) a more active posture was adopted during the second half of the reporting period, and the Tribunal has begun to receive active and very significant assistance from certain States (...).“

Die neuen Machthaber werden außerdem durch den Besuch der Chefanklägerin (...) einem Test ausgesetzt. Del Ponte besteht auf einer Auslieferung ...⁶⁰

(...) der Besuch der Haager Anklägerin hat gezeigt, daß der nach eigener Definition ‚defensive Nationalist‘ Kostunica zum Bremser des serbischen Aufbruchs nach Europa werden könnte.⁶¹

Die Frage nach den Gründen für die unveränderte Ablehnung, die das Haager Tribunal durch die neue jugoslawische Regierung erfährt, ist mit dem Verweis auf den „defensiven Nationalismus“ des Staatschefs etwas kurz beantwortet. Vielmehr zeigt sich an diesem Fall auf unterschiedliche Art, je nach der Perspektive, aus der man es betrachtet, das Problem einer Einbettung der Strafgerichtsbarkeit in einen politischen Interventionszusammenhang.

Für das Tribunal bedeutet das, daß es – als Institution der intervenierenden Macht – in Jugoslawien als Symbol für all das angesehen wird, was Elend und Zerstörung hervorgerufen hat: eine Reichweite vom (mit kurzen Unterbrechungen) fast ein Jahrzehnt währenden Wirtschaftsembargo bis zum vergangenen NATO-Bombardement.

Jugoslawiens neuer Präsident (...) ließ bislang keine Gelegenheit aus, seine Abneigung gegen das Haager Tribunal zu bekunden. Eine Auslieferung an das seiner Meinung nach parteiische Gericht schloss er auch beim Treffen mit del Ponte aus.⁶²

Für die neue Regierung in Belgrad wiederum bedeutet es, daß ein schwieriger Spagat auszuhalten ist zwischen Offenheit gegenüber den internationalen Forderungen und dem, was man als Pflege der gedemütigten ‚serbischen Seele‘⁶³ bezeichnen könnte. Anhand eines anderen aktuellen Problems, das des Umgangs mit albanischstämmigen Terroristen in Südserbien, illustriert ein Zeitungsartikel dieses grundsätzliche Dilemma:

So kündigte Kostunica (...) eine ‚Serie von Maßnahmen gegen den Terrorismus‘ an. Das soll das aufgebrachte Volk besänftigen. Zugleich aber beteuerte er, dass Belgrad seiner friedlichen Politik verpflichtet bleibe. Damit will er den Westen beruhigen. Der jugoslawische Präsident sucht sein Heil in solchen Doppelbotschaften, doch die radikalen Albaner wollen ihn zum Handeln zwingen. (...) Die Kehrseite für Kostunica: Wenn er friedlich bleibt, könnte sein Volk sehr schnell glauben, dass er schlechter ist als Milosevic.⁶⁴

Ein derartiger Konflikt mag sich auch hinter den zunächst etwas verschwörungstheoretisch anmutenden Vorwürfen verbergen, das Tribunal destabilisiere mit seiner Arbeit die Situation vor Ort, die ja sowohl von kroatischer⁶⁵ als auch von jugoslawischer Seite erhoben wurden:

Der jugoslawische Präsident Vojislav Kostunica hat der Chefanklägerin (...) vorgeworfen, dass sie mit der Forderung nach einer Auslieferung des gestürzten Belgrader Machthabers Slobodan Milosevic sein Land destabilisiere. (...) ‚Wenn jemand die Lage in diesem Land destabilisieren will, dann muss er sich wie Carla del Ponte benehmen‘, sagte Kostunica.⁶⁶

Der neue serbische Ministerpräsident Djindjic äußerte die Befürchtung, zu viel Druck und Hinweise auf die „Vergangenheit“ könnten dazu führen, daß „die Demokraten in Serbien die Unterstützung der Bevölkerung verlieren“⁶⁷.

Es liegt die Vermutung nahe, daß seitens des Tribunals gegenüber den vorangegangenen Jahren, die eher von politischem Pragmatismus geprägt waren, eine neue Linie durchgesetzt wird; daß sie als ebenfalls problematisch eingeschätzt wird, wurde bereits angedeutet. Es scheint, daß keine der beiden geschilderten Methoden wirklich befriedigende Ergebnisse hervorbringt. Juristische und politische Ansprüche befinden sich in Negativkonkurrenz, d.h. unter labilen Umständen kann kein Prinzip erfolgreich sein, ohne damit dem anderen zu schaden.

Ein praktizierter Mittelweg würde allerdings vermutlich darauf hinauslaufen, daß sich das ICTY zwischen allen Stühlen sitzend fände. Die Schlußfolgerungen aus dieser Beobachtung werden noch erörtert werden.

60 „Leichte Vorbeben; In Belgrad stehen sich nun Präsident und Regierungschef in voller Amtsmacht gegenüber“, Süddeutsche Zeitung vom 22.01.2001

61 „Kostunica, der Bremser von Belgrad; Mit dem Streit um Milosevics Auslieferung behindert der Präsident die Annäherung an den Westen“, Süddeutsche Zeitung vom 26.01.2001

62 „Im Profil: Carla del Ponte, Haager Chefanklägerin auf Milosevics Fährte“, Süddeutsche Zeitung vom 24.01.2001

63 Die Formulierung kann man wohl ohne allzu viel Ironie verwenden, da ein solches Pathos über ein Jahrzehnt zur Doktrin der Republik zählte. So ist der Kampf um den Kosovo in Jugoslawien auch der Kampf um das „heilige serbische Land“ o.ä. titulierte worden.

64 „Der Tanzbär von Belgrad“, Süddeutsche Zeitung vom 20.02.2001

65 sh. Kapitel 3.1., Zitat Fußnote 29

66 „Kostunica greift UN-Anklägerin an; Jugoslawiens Präsident: Del Ponte destabilisiert unser Land“, Süddeutsche Zeitung vom 25.01.2001

67 „Djindjic verspricht Anklage gegen Milosevic“, Süddeutsche Zeitung vom 03./04.02.2001

4. „Häufig politisiert“ – „Frequently politicised“ – Das ICTY im Interventionszusammenhang

Das Tribunal unter primär politischen Gesichtspunkten zu betrachten, erscheint gerechtfertigt durch seine Rolle als Teil einer das volle Spektrum ausschöpfenden Intervention des UN-Sicherheitsrats; seine eigene Betonung der das rein Strafrechtliche transzendierenden Aufgabenstellung; und wird gestützt durch die Beobachtung, daß diese Perspektive ganz überwiegend bei den Betroffenen vorherrscht.

4.1. „Politisches Werkzeug der NATO“ – Opportunität versus Legalität

Die Politisierung der Form von internationaler Rechtsprechung, wie sie durch das ICTY repräsentiert wird, ist nicht den Menschen vor Ort allein vorbehalten. Auch von internationaler Seite wird die Rolle des Tribunals meist so interpretiert, wie die Politik des internationalen Engagements in den Nachfolgestaaten des ehemaligen Jugoslawien eingeschätzt wird.

D.h. daß beispielsweise auch unter Gegnern der NATO-Bombardements aus Europa und Nordamerika die Tendenz vorherrscht, das Tribunal gemeinsam mit allen anderen Maßnahmen abzulehnen, die von der NATO und den Vereinten Nationen (deren Handlungen dann als Ausdruck der Politik ihrer westlichen Mitglieder interpretiert werden) ergriffen wurden. Das äußert sich wahlweise, indem die rechtlichen Grundlagen, auf denen die Gründung des Tribunals basiert, angezweifelt oder ihre Gültigkeit abgestritten werden⁶⁸, oder in einer Beurteilung seiner Arbeit schlicht als abhängige Politjustiz. Beispielhaft sei hier der ehemalige US-amerikanische Justizminister Ramsey Clark zitiert:

Das Kriegsverbrechertribunal für Ex-Jugoslawien wurde ad hoc gegründet. Es wurden dabei die gleichen Manipulationen seitens der USA, Großbritanniens und anderer Mächte angewandt wie beim Einsatz der NATO in Jugoslawien. (...) Das Tribunal wurde ins Leben gerufen, um ausgewählte Feinde zu ächten und zu bestrafen. Es steht auch fest, dass der Sicherheitsrat eigentlich keine Befugnis hatte, ein solches Tribunal zu gründen. (...) Die Macht eines solchen Tribunals, Feinde zu verfolgen und zu dämonisieren, ist unglaublich effektiv.⁶⁹

68 Die Erörterung dieser Frage wird hier ausgespart, da sich die Mehrheit der Völkerrechtler darüber einig ist, daß die rechtliche Basis der Gerichtsgründung ausreichend war. Bei der Entscheidung des UN-Sicherheitsrats handelte es sich erklärtermaßen um eine Neu- bzw. Weiterentwicklung seines Handlungsspielraums, der in dieser Form bereits ein zweites Mal (Ruanda) ausgeschöpft wurde, und ein Wiederaufrollen der völkerrechtlichen Grundsatzdebatte wäre da schon ein ‚Streit um des Kaisers Bart‘.

69 „Manipulation seitens der USA und anderer‘ Ex-Justizminister Clark über das Haager Tribunal“, Berliner Zeitung vom 23.05.2000

Der Vorwurf der politischen Justiz ist – egal wie man die dahinter stehenden Meinungen beurteilt – nicht aus der Luft gegriffen. Die in der Vergangenheit angebotenen Opportunitätserwägungen und der Strategiewechsel, der in erster Linie durch eine veränderte politische Lage hervorgerufen wurde⁷⁰, wurden bereits dargestellt. Die Legitimationsschwierigkeiten, die eine solche Strategie für eine Rechtsinstanz im internationalen System darstellt, sind Ausdruck der Abhängigkeit von der (macht)politischen Bereitschaft, eine sanktionsfähige Rechtsprechung durchzusetzen oder eben nicht. Entsprechend steht und fällt die Legitimation des Gerichts mit der Einschätzung, ob die dafür nötige Machtpolitik gerechtfertigt ist oder nicht.

Im zweiten Fall [Es wird der Fall eines int. Gerichtshofs auf Vertragsbasis zuerst erörtert, Anm.d.Aut.] steht das Tribunal über den Staaten und kann Verbrecher auch gegen den Willen des Staates, dem sie angehören oder zu dessen Gunsten sie gehandelt haben, ergreifen und aburteilen. Das bedeutet, daß der Spruch beziehungsweise der Haftbefehl des Gerichts gewaltsam durchgesetzt werden muß. Gegenüber souveränen Staaten heißt das nichts anderes, als daß Krieg geführt wird. (...) Was fehlt, ist die Entsprechung zum staatlichen Gewaltmonopol, die hinter jedem Gericht stehen muß ...⁷¹

Es ist davon auszugehen, daß diese Problematik auch den Vertretern des Tribunals bewußt ist. Allerdings wird der Anspruch auf den Status einer unabhängigen Gerichtsbarkeit in der Folge nicht relativiert, sondern es wird wohl eher versucht, Ausgewogenheit im Rahmen des Möglichen zu signalisieren. Anhand eines Beispiels soll das verdeutlicht werden:

Unmittelbar nach dem Bombardement Jugoslawiens gingen bei der Anklagebehörde des ICTY Anzeigen gegen die NATO-Oberbefehlshaber ein, die den Verdacht äußerten, es sei mit der Bombardierung ziviler Ziele (u.a. ein Personenzug und ein Flüchtlingstrek) und dem Einsatz von Streubomben und radioaktiver Munition gegen die Grundsätze humaner Kriegsführung verstoßen worden.

Die Anklagebehörde ließ verlauten, daß sie diese Anzeigen sehr ernstnähme. Nach Prüfung der Vorwürfe veröffentlichte sie einen 44-seitigen Bericht, der erklärte, weshalb sämtliche Anzeigen nicht weiterverfolgt werden würden. Dies geschah laut dem stellvertretenden Chefankläger, Graham Bewitt, „um Vorwürfen der Manipulation aus dem Weg zu gehen“.

‚Wenn wir ihn nicht veröffentlicht hätten, könnte man uns vorwerfen, ein politisches Werkzeug der NATO zu sein‘, erklärte Bewitt.⁷²

70 Die Frage, ob auch der personelle Wechsel im Amt der Chefanklägerin eine Rolle gespielt hat, scheint wenig produktiv, wenn sie auch in der Tagespresse gerne als Aufhänger verwendet wurde.

71 „Das Unrecht des Stärkeren; Warum die Anklage gegen Slobodan Milosevic vor dem Haager Gericht eine Farce ist“, Süddeutsche Zeitung vom 09.06.1999

72 „NATO zielte nicht mit Absicht auf Zivilisten“, Süddeutsche Zeitung vom 14.06.2000

Der Inhalt des Berichts ist allerdings weniger dazu angetan, solche Vorwürfe auszuräumen, als neue Bedenken aufkommen zu lassen:

Der Ausschuss kam in allen Punkten zu einem negativen Befund. Der Ausschuss übernahm zu allen von ihm untersuchten Bombenangriffen der Nato die öffentlich verbreitete Version der Allianz, stellte zugleich aber fest, dass die Nato Antworten auf spezifische Nachfragen ebenso verweigerte wie Gespräche mit den Militärs, die die untersuchten Bombenangriffe ausgeführt und angeordnet haben. (...) Der Ausschuss macht sich auch die Position der Nato zu eigen, wonach sämtliche absichtlichen Angriffe auf zivile Infrastruktureinrichtungen (Brücken, Fabriken etc.) mit dem Kriegsvölkerrecht vereinbar gewesen seien, weil diese Einrichtungen auch eine militärische Funktion gehabt hätten. (...) Der Ausschuss übernimmt die Darstellung der Nato, wonach die Brücke ein legitimes Angriffsziel war, der Pilot des Kampfflugzeuges vor allem aufgrund seiner Flughöhe beim Abschuss (...) aber den auf die Brücke fahrenden Zug nicht sehen konnte. (...).⁷³

Die Anwendbarkeit des humanitären Völkerrechts betreffend erfüllt dieser Befund zurecht mit Sorge, u.a. da technologische Zwänge eine unmittelbare Steuerung der Zielauswahl demnach fast unmöglich machen würden:

Fast sämtliche Vorwürfe wegen Verstößen gegen das humanitäre Völkerrecht lassen sich aushebeln mit dem Verweis auf die große Höhe und die extreme Geschwindigkeit, in der die Piloten operierten ...⁷⁴

Del Pontes Interpretation weicht (...) von den bislang üblichen Sichtweisen ab. In Artikel 3 (...) werden die ‚mutwillige Zerstörung von Städten oder Dörfern‘, aber auch ‚der Angriff auf unverteidigte Gebäude‘ ausdrücklich als Verbrechen erwähnt, für die das Haager Tribunal zuständig ist. Dass unterschieden wird zwischen ‚mutwilligem Vergehen‘ und dem einfachen tatsächlichen Verstoß, macht deutlich, dass es auch nach Vorstellung des Internationalen Straftribunals unterschiedliche Formen vorsätzlichen Handelns gibt. (...) ‚Angriffe auf unverteidigte Gebäude‘ dagegen verlangen gerade kein ‚mutwilliges‘, also absichtliches Vorgehen. Hier reicht der (...) bedingte Vorsatz, also das Inkaufnehmen eines Erfolges aus. (...) Carla del Pontes Handeln schafft (...) einen klaren Präzedenzfall. Es zeigt, dass eine institutionalisierte Rechtsprechung auf internationaler Ebene keineswegs bessere Chancen für die Rechtsdurchsetzung schaffen muss, sondern auch die Aufweichung materiellen Rechts bewirken kann.⁷⁵

Der Fall illustriert die wenig überraschende Beobachtung, daß hier – wie auch sonst stets – politische Opportunitätserwägungen in starkem Ausmaß ausschlaggebend für die gerichtliche Praxis waren. Man kann also zu dem Schluß kommen, daß das ICTY, auch wenn ihm das – juristischer Berufstradition gemäß – unangenehm ist, nicht zu unrecht politisiert wird.

Die *Beurteilung* der Politik, die auch in der Durchsetzungsfähigkeit des Tribunals Ausdruck findet, ist das, worüber zu streiten wäre. Das heißt also gerade nicht, daß die Quellen, die der juristischen Urteilsfindung zugrundeliegen, zweifelhaft oder

kontrovers sind: von Spezialfragen abgesehen wird von niemandem bei der Beurteilung des Tribunals die Gültigkeit und Richtigkeit der Grundsätze des humanitären Völkerrechts bestritten. Kontrovers und von erheblicher Bedeutung ist die Frage, mit welchen Mitteln im aktuellen internationalen System ihm Durchsetzung verliehen werden kann und darf.

4.2. „Kriminalisierbarkeit der Politik“ – Auswege aus dem Dilemma

Der Geschichtswissenschaftler Jörg Fisch, oben zitiert mit der Aussage, die Durchsetzung der gerichtlichen Sanktionsfähigkeit gegenüber souveränen Staaten ginge mit der Bereitschaft, Krieg zu führen, einher, führt weiter aus:

Nun hat sich das Haager Tribunal mit Kriegsverbrechen allgemein zu befassen, ungeschadet der Frage, wer gewinnt. (...) Das Haager Gericht glaubt, diese Macht zu haben. (...) Die von ihm erhobene Anklage [gegen Slobodan Milosevic, Anm.d.Aut.] ist nicht ein Akt der Unabhängigkeit, sondern eine Geste der Unterwerfung unter die Sieger, auch wenn diese möglicherweise gar nicht so glücklich sind darüber, weil ihr Handlungsspielraum dadurch verringert wird.⁷⁶

Aus dem umgekehrten Blickwinkel könnte man argumentieren, daß die NATO, indem sie die Durchsetzung der gerichtlichen Sanktionsfähigkeit zu ihrer Sache gemacht hat (die SFOR-Truppen in Bosnien nehmen gesuchte mutmaßliche Kriegsverbrecher fest), dem ICTY – in seinem Anspruch als unabhängige Rechtsinstanz – einen ‚Bärendienst‘ erweist: die Art und Weise, wie sie durchgesetzt wird, basierte zuletzt nicht auf einem moderierten Beschluß (z.B. innerhalb des UN-Systems), sondern darauf, daß mit dem Bombardement der BR Jugoslawien militärisch Fakten geschaffen wurden.

Das ICTY nimmt offenbar einen Fortschritt in der Durchsetzung von Völkerrecht wahr, wenn es die „aktivere Haltung“⁷⁷, also den offenen militärischen Druck auf Jugoslawien bzw. die teilweise Besetzung von Territorium 1999, in seinem Jahresbericht lobt. Es fällt schwer, das juristisch anzuerkennen, da er erst durch Inkaufnahme eines Völkerrechtsbruchs (Umgehung des Gewaltmonopols des Sicherheitsrats) möglich wurde.

Will man in der solcherart vorgenommenen Durchsetzung des „Strafverfolgungsinteresses“⁷⁸ einen Fortschritt sehen, wäre es möglicherweise konsequenter, einen Teil der Gründungsansprüche des Jugoslawien-Tribunals aufzugeben. Das würde bedeuten, daß zukünftig die individuelle Bestrafung schwerer Verstöße gegen das humanitäre Völkerrecht aus der Einbindung in eine Friedensverpflichtung entlassen werden müßte, in Anerkennung der Tatsache, daß militärische Mittel für die

73 „Von Absicht keine Rede“, die tageszeitung vom 15.06.2000

74 „Fragwürdiger Freispruch“, die tageszeitung vom 15.06.2000

75 Tolmein, Oliver, Mutwilliger Freispruch - Keine Ermittlungen gegen die NATO in Den Haag, Freitag, 09.06.2000

76 „Das Unrecht des Stärkeren; Warum die Anklage gegen Slobodan Milosevic vor dem Haager Gericht eine Farce ist“, Süddeutsche Zeitung vom 09.06.1999

77 annual report 99 (6), sh. Zitat Fußnote 56; i.O.: „more active posture“

78 Roggemann, Herwig, Die Internationalen Strafgerichtshöfe, Berlin (1998), S. 118

Effektivität der Anklagen nötig sind. Damit wäre die Form des jetzigen UN-Tribunals natürlich nicht mehr durchführbar. Es müßte sich vielmehr um politische Tribunale handeln, und dieser Charakter offen vertreten werden. Daß solche Formen in innerstaatlichen Rechtssystemen mit gutem Grund vermieden werden, liegt daran, daß in diesen Systemen, wenn sie funktionieren, das erwähnte Gewaltmonopol etabliert und damit eine funktionierende Gewaltenteilung erst möglich ist. Geht man davon aus, daß das im internationalen System noch nicht oder nicht mehr der Fall ist (und der NATO-Einsatz in Jugoslawien spricht für diese Auffassung), kann es wiederum gute Gründe geben, eine politische bzw. parteiische Justizform in schwerwiegenden Fällen zu vertreten. Das Ziel dieser Form des Tribunals wäre die Wiederherstellung des Rechtsfriedens und die Dokumentation der Verbrechen.

Die individualstrafrechtliche Komponente würde in diesem Fall eine bekannte Form der Rechtsforcierung (des Vergeltungsprinzips, also des Militärschlags zur Bestrafung von Rechtsverletzungen oder öffentlichkeitskompatibler: zur Durchsetzung von Recht) ergänzen; dieses Prinzip und die Probleme, die dabei auftreten, werden vom ehemaligen Präsidenten des ICTY, Antonio Cassese, beschrieben:

... es gibt die traditionelle, aber kontroverse Methode der Vergeltungsschläge, bei denen ein Kriegsteilnehmer illegale Mittel der Kriegsführung in Antwort auf Verletzungen des Kriegsrechts durch seinen Gegner einsetzt. Zu Vergeltungsschlägen greift man, um entweder den Gegner dazu zu bewegen, sein ungesetzliches Verhalten einzustellen, oder um den Gegner zu ‚bestrafen‘, in der Absicht, vor weiteren Rechtsbrüchen abzuschrecken. Diese Methode der Durchsetzung wird mit dem Argument kritisiert, daß sie öfter als nicht zu einer Eskalation des Konflikts führt, und, so wird argumentiert, sie stellt sich häufig als unwirksam heraus.⁷⁹

Ein anderer Weg zur Auflösung des Dilemmas wäre, die diskutierte Ad-hoc-Gerichtsform für die Zukunft ebenfalls zu verwerfen und zu versuchen, auf der Basis vertraglicher Lösungen weiterzukommen, wie es z.B. gerade in Kambodscha vereinbart wurde⁸⁰. Ziel dieser Entwicklung in größerem Rahmen wäre es dann, sich an einen Zustand eines „legitimen und effizienten, weltweit anerkannten, von in-

79 Cassese, Antonio, On the Current Trends towards Criminal Prosecution and Punishment of Breaches of International Humanitarian Law, in: European Journal of International Law, Bd. 9 Nr. 1 (1998); i.O.: „...there is the traditional, but controversial, method of reprisals, whereby a belligerent employs illegal means of warfare in response to violations of the laws of war by its adversary. Reprisals are resorted to in order either to induce the adversary to terminate its unlawful conduct or to ‚punish‘ the adversary for the purpose of deterring any further breach. This method of enforcement has been criticized on the ground that it more often than not leads to an escalation of conflict and, it is argued, it often proves to be ineffective.“

80 sh. z.B. „Parlament in Kambodscha billigt Tribunal gegen Rote Khmer“, Süddeutsche Zeitung vom 03.01.2001

ternationalen Gerichten kontrollierten Gewaltmonopols⁸¹ anzunähern. Daß auf diesem – naturgemäß langwierigen – Weg Fortschritte zustandekommen können, zeigt der 1998 unterzeichnete Vertrag von Rom zur Gründung eines Internationalen Strafgerichtshofs. Ähnlich wie beim bereits existierenden Internationalen Gerichtshof, der zwar Urteile gegen Staaten fällen kann, bei deren Mißachtung dann aber keine effektiven Maßregelungen folgen, wäre auch hier die Frage der effektiven Strafverfolgung noch von der weiteren Entwicklung des internationalen Systems abhängig. Solange nicht geklärt ist, auf welcher wie moderierten Grundlage in Zukunft internationaler Gewalt ausgeübt wird, werden sich Staaten weiterhin auf ihre Souveränitätsansprüche zurückziehen.

Der Trend zu einer ‚Verstrafrechtlichung des Völkerrechts‘ (...) sollte uns nicht gegenüber dem grundlegenden Dilemma im Angesicht internationaler Strafgerichtshöfe blind machen: Verfolgung und Bestrafung oder andauernder Respekt für staatliche Souveränität?⁸²

Der Verweis auf die staatliche Souveränität ist häufig Ausdruck einer Blockadehaltung, die mit innerstaatlicher Repression und Vertuschung systematischer Verbrechen einhergeht. Er ist aber unter Umständen auch die einzige Schutzmöglichkeit, die sich gegenüber einem als unerwünscht empfundenen Eingriff von außen bietet. Sich dieses Prinzips nur wegen seiner Lästigkeit bei der Strafverfolgung umfassend entledigen zu wollen, wäre – von besonders schwerwiegenden Ausnahmen abgesehen – eine unvorsichtige Aufweichung angesichts der vielen offenen Fragen, die sich in der internationalen Politik noch stellen, und würde außerdem eine Überbewertung des Sanktionsprinzips darstellen:

Darüber hinaus ist die Kriminalisierbarkeit der Politik unabhängig von der Schwere der faktischen Sanktion für die Erkenntnis der individuellen Verantwortlichkeit und Schuld des einzelnen von großer Wichtigkeit. Denn über die Bestrafung des Schuldigen hinaus muß die Gesellschaft sich für die Zukunft vor der Wiederholung des Verbrechens sichern. (...) ... die (...) wichtigere Wirkung geht von der unangreifbaren Darstellung des oftmals unsühnbaren Verbrechens und dessen Verankerung im Bewußtsein der Öffentlichkeit aus.⁸³

81 „Das Unrecht des Stärkeren; Warum die Anklage gegen Slobodan Milosevic vor dem Haager Gericht eine Farce ist“, Süddeutsche Zeitung vom 09.06.1999

82 Cassese, Antonio, On the Current Trends towards Criminal Prosecution and Punishment of Breaches of International Humanitarian Law, in: European Journal of International Law, Bd. 9 Nr. 1 (1998); i.O.: „The trend towards ‚criminalization of international law‘ (...) should not blind us to the basic dilemma facing international tribunals: prosecution and punishment or continued respect for state sovereignty?“

83 Paech, Norman, Die Nürnberger Prozesse: Fallbeispiel für universelle Völkerrechtssetzung?, in: S + F, Band 16 Heft 4 (1998), S. 204

5. Fazit

Der Ansatz der individual-strafrechtlichen Verfolgung schwerer Verletzungen des humanitären Völkerrechts birgt, trotz aller geschilderten Widrigkeiten, das Potential, in verfahrenen Situationen wie im ehemaligen Jugoslawien einen möglichen Ausweg aufzuzeigen: es ist plausibel, durch eine Verknüpfung von individuell gewährtem Menschenrecht und individueller Bestrafung seiner Verletzung elementare Prinzipien internationalen Rechts ähnlich nachvollziehbar zu machen, wie das auf innerstaatlicher Ebene der Fall ist. Die damit intendierte Auflösung von zerstörerischen Gruppen-Wahrnehmungen (und damit vermeintlicher Gruppenschuld oder -unschuld) verdient es, weiterverfolgt zu werden.

Sie verdient es aber auch, von dem Druck schneller Erfolge entlastet zu werden, weil die bei dieser Aufgabe nicht realistisch zu erwarten sind. Solcher Druck führt dazu, daß als Ersatz „Sichtbarkeitserfolge“ angestrebt werden – z.B. spektakuläre Anklageerhebungen. Im konkreten Fall äußert sich das beispielsweise darin, daß das Jugoslawien-Tribunal in der Öffentlichkeit fast ausschließlich durch seine Anklagebehörde wahrgenommen wird, aber nahezu überhaupt nicht durch seine Rechtsprechung.

Eine Überfrachtung der Strafgerichtsbarkeit sollte man auch in einer weiteren Hinsicht vermeiden: Die Herbeiführung von Friedensabkommen in Situationen wie im bosnisch-herzegowinischen Bürgerkrieg und deren Einhaltung kann man nicht realistischweise mit einem Anspruch an ein Gericht verknüpfen. Daß das ICTY in seinem spezifischen Gründungszusammenhang derart verpflichtet werden mußte, bedeutet allerdings, daß es selbst diesen Anspruch in seiner Theorie weitertransportieren muß. So kommt es dann zu Betrachtungen wie der, wirklicher Frieden sei nur durch juristische Gerechtigkeit zu erlangen: „... wirklicher Frieden wird erreicht durch Gerechtigkeit, nicht ohne sie.“⁸⁴ Historisch gesehen dürfte eher gelten, daß die juristische Gerechtigkeit Ausdruck eines Friedenszustands ist, in dem Konflikte bereits so erschöpfend ausgetragen wurden, daß Problemen mit ihren Ergebnissen eben auf gesetzliche Weise begegnet wird und nicht mit einer Wiederaufnahme von Kämpfen.

84 annual report 99 (6); i.O.: „...real peace is achieved through justice, not without it.“ Die Interpretation von „justice“ als die hier gemeinte ‚juristische‘ Gerechtigkeit ergibt sich aus dem Zusammenhang des Zitats, wo klar von einer Notwendigkeit der Strafgerichtsbarkeit für den Friedensprozeß gesprochen wird.

Ein realistischer Ansatz würde es also erfordern, daß man die diskutierte Form der Rechtsprechung nicht unter unmittelbarem Ergebnisdruck setzt, sondern sie zunächst nur mit der Wiederherstellung des Rechtsfriedens im Rahmen ihrer Möglichkeiten beauftragt. Alles, was darüber hinausgeht, ist erstens schwer meßbar und zweitens in Situationen, in denen sich die Nebel eines Bürgerkriegs noch nicht gelichtet haben, schlicht nicht zu erwarten, da man sich in einem Zustand der Befriedung und nicht des Friedens befindet.

In Bosnien-Herzegowina galt es (mindestens) drei Gruppen, einen Krieg zu führen, von dem nach ihrer Ansicht ihre Existenz abhing. Daß diese Einschätzung ein großer Teil des Problems war, spielte für die Betroffenen im real ausgebrochenen Kampf wohl keine Rolle mehr. In dieser existentiellen Schlacht bedeutete den Menschen eine abstrakte Rechtssituation nicht viel. Große Teile der Bevölkerung entwickelten das Gefühl, Mittäter zu sein, in dem Sinne, daß sie die Taten „ihrer“ Verbrecher rechtfertigten als Schutzmaßnahmen gegen die der „anderen“ (das ging bis zu ominösen Präventionsschlagsrechtfertigungen). Situativ suchten viele eben nicht nach objektiver Gerechtigkeit, sondern nach subjektiver, bei der die „andere“ Seite dann auch schuldig aussehen sollte. Vielleicht auch daher fiel und fällt es dem ICTY so schwer, sein Potential zum Aufbrechen der Gruppenidentifikation zu entfalten und bei der Bevölkerung Akzeptanz hervorzurufen.

Literaturverzeichnis

1. Artikel:

- BASSIOUNI, CHERIF / DIMITROFF, THOMAS, Peace without justice?, in: Transition, Bd. 1/10 (1995), S. 13-15
- CASSESE, ANTONIO, On the Current Trends towards Criminal Prosecution and Punishment of Breaches of International Humanitarian Law, in: European Journal of International Law, Bd. 9/1 (1998)
- GREENWOOD, CHRISTOPHER, The International Tribunal for former Yugoslavia, in: International Affairs, Bd. 69/4 (1993), S. 641-656
- HOLLWEG, CARSTEN, Das neue Internationale Tribunal der UNO und der Jugoslawienkonflikt, in: Juristenzeitung, Bd. 48/20 (1993), S. 980-989
- LÜDER, SASCHA R., Das Internationale Straftribunal für das ehemalige Jugoslawien, in: S+F, Bd. 16/4 (1998), S. 205-213
- MERON, THEODOR, The Case for War Crimes Trials in Yugoslavia, in: Foreign Affairs, Bd. 72/3 (1993),
- OELLERS-FRAHM, KARIN, Das Statut des Internationalen Strafgerichtshofs zur Verfolgung von Kriegsverbrechen im ehemaligen Jugoslawien, in: Zeitschrift für ausländisches öffentliches Recht und Völkerrecht, Bd. 54/2 (1994), S. 416-432
- OSTENDORF, HERIBERT, Thesen zur Ahndung von Völkerrechtsverbrechen, in: Zeitschrift für Rechtspolitik, Bd. 29/12 (1996), S. 467-468
- PAECH, NORMAN, Die Nürnberger Prozesse: Fallbeispiel für universelle Völkerrechtssetzung?, in: S + F, Band 16 Heft 4 (1998)
- PARTSCH, KARL J., Der Sicherheitsrat als Gerichtsgründer; Zur Entstehung des besonderen internationalen Strafgerichts für Jugoslawien, in: Vereinte Nationen, Bd. 42/1 (1994), S. 11-18
- SCHRAG, MINNA, Assessing the War-Crimes Tribunal, in: Transition, Bd. 2/14 (1996), S. 51-53
- SHRAGA, DAPHNA / ZACKLIN, RALPH, The International Criminal Tribunal for the Former Yugoslavia, in: European Journal of International Law, Bd. 5/3 (1994)
- THORNBERRY, CEDRIC, Saving the War Crimes Tribunal, in: Foreign Policy, Heft 104 (1996), S. 72-85
- TOLMEIN, OLIVER, Mutwilliger Freispruch – Keine Ermittlungen gegen die NATO in Den Haag, Freitag, 09.06.2000
- TRAUTWEIN, THOMAS, Das Internationale Jugoslawien Tribunal und das Völkerrecht, in: Zeitschrift für Rechtspolitik, Bd. 28/1 (1995), S. 87-88
- VAN OUYEN, ROBERT C., Auf dem Weg zu einer wirksamen internationalen Strafgerichtsbarkeit: eine Zwischenbilanz, in: Internationale Politik und Gesellschaft, Heft 3 (1998), S. 333-338

2. UN-Dokumente

SICHERHEITSRAT DER VEREINTEN NATIONEN:

Resolutionen im Internet unter: www.un.org/documents/scres.htm

INTERNATIONALER STRAFGERICHTSHOF FÜR DAS EHEM. JUGOSLAWIEN:

Annual Report 1999: im Internet unter www.un.org/icty/rapportan/rapport6-e.htm

Indictments and Proceedings: im Internet unter www.un.org/icty/ind-e.htm

Press Release JL/P.I.S./564-e: im Internet unter www.un.org/icty/pressreal/p564-e.htm

3. Bücher

- HARTMANN, RALPH, „Die ehrlichen Makler“ Die deutsche Außenpolitik und der Bürgerkrieg in Jugoslawien, Berlin (1999), 3. Auflage
- ROGGEMANN, HERWIG, Die Internationalen Strafgerichtshöfe, Berlin (1998)

4. Tageszeitungen

BERLINER ZEITUNG:

23.05.2000: „Manipulation seitens der USA und anderer‘ Ex-Justizminister Clark über das Haager Tribunal“

SÜDDEUTSCHE ZEITUNG:

09.06.1999: „Das Unrecht des Stärkeren; Warum die Anklage gegen Slobodan Milosevic vor dem Haager Gericht eine Farce ist“

03.01.2001: „Parlament in Kambodscha billigt Tribunal gegen Rote Khmer“

17.01.2001: „UN-Chefanklägerin dringt auf Treffen mit Kostunica“

12.02.2001: „Massenprotest gegen kroatische Regierung; Hunderttausend Demonstranten lehnen Ermittlungen gegen Ex-General Norac wegen Kriegsverbrechen ab“

22.01.2001: „Leichte Vorbeben; In Belgrad stehen sich nun Präsident und Regierungschef in voller Amtsmacht gegenüber“

24.01.2001: „Im Profil: Carla del Ponte, Haager Chefanklägerin auf Milosevics Fahrt“

25.01.2001: „Kostunica greift UN-Anklägerin an; Jugoslawiens Präsident: Del Ponte destabilisiert unser Land“

26.01.2001: „Kostunica, der Bremser von Belgrad; Mit dem Streit um Milosevics Auslieferung behindert der Präsident die Annäherung an den Westen“

03./04.02.

2001: „Djindjic verspricht Anklage gegen Milosevic“

20.02.2001: „Der Tanzbär von Belgrad“

TAGESZEITUNG, DIE:

15.06.2000: „Von Absicht keine Rede“

15.06.2000: „Fragwürdiger Freispruch“



Der im letzten Jahr gegründete Kurt-Eisner-Verein für politische Bildung in Bayern e.V. ist ein parteinaher Verein in Bayern, der in Kooperation mit der Rosa-Luxemburg-Stiftung e.V. politische Bildung fördert.

Dazu gehören Themen wie die Gleichberechtigung von Frauen und Männern, die internationale Verständigung und Antimilitarismus sowie die Aufarbeitung der Geschichte der ArbeiterInnenbewegung.

Kurt Eisner Verein

Der Verein sieht sich den Traditionen des demokratischen Sozialismus und Internationalismus, der Arbeiterbewegung und der Frauenbewegung, des Antifaschismus und des Antirassismus verpflichtet. Er fördert politische Bildung und Kultur sowie internationale Verständigung und Solidarität. **Ein wichtiger Schwerpunkt ist die kritische Analyse des modernen Kapitalismus und seiner wirtschaftlichen, politischen und kulturellen Herrschaftsformen.** Zu diesem Zweck führen wir in Zusammenarbeit mit der Rosa-Luxemburg-Stiftung verschiedene Veranstaltungen wie Symposien, Konferenzen und Seminare durch.

Der Kurt-Eisner-Verein hat sich als einen seiner Schwerpunkte Veranstaltungen zur alternativen Wirtschafts- und Sozialpolitik gewählt, die sich speziell an **Gewerkschafterinnen und Gewerkschafter** in Bayern richten sollen. Nach einem erfolgreichen Auftakt mit dem 3-Tages-Seminar im Mai 2000 "Schöne Neue Arbeitswelt. Herausforderungen für eine fortschrittliche Gewerkschaftspolitik" folg(t)en verschiedene **Abendveranstaltungen** mit Referenten der Arbeitsgruppe Alternative Wirtschaftspolitik (u.a. Herbert Schui, Margit Schratzenstaller und Jörg Huffschmid).

Weitere Schwerpunkte bilden aktuelle Veranstaltungen zu friedens- und sozialpolitischen Themen. Darüber hinaus bieten wir allen Initiativen und sozialen Bewegungen in Bayern die Mitarbeit an. Unter anderem führten wir im Januar 2001 zusammen mit den Naturfreunden Oberfranken ein Internet-Seminar durch.

Unsere kulturellen Veranstaltungen finden schwerpunktmäßig in Coburg unter dem Motto "**Kultur im Büro**" statt. Geboten werden hier Tucholsky-Lesungen, politisches Kabarett, aber auch aktuelle Buchvorstellungen durch die Autoren und das alles in einem echten Bundestagsabgeordnetenbüro.

In diesem Jahr wurden verschiedene lokale Gesprächskreise mit ca. 4 bis 5 Veranstaltungen im Jahr zu einem bestimmten Thema begonnen. So das **Sozialpolitische Signal Aschaffenburg**, das **Friedenspolitische Signal Würzburg** und die an GewerkschafterInnen gerichteten **Bamberger Gespräche**.

Über eine reges Interesse an unserer Arbeit, über Anregungen und auch über eine kontinuierliche Mitarbeit bei der Planung und Durchführung von Seminaren und Veranstaltungen würden wir uns freuen.

Ich hätte gerne weitere Infos zum Kurt-Eisner-Verein

Ich würde gerne weiterhin über Veranstaltungen des Vereins informiert werden.

Name:

Anschrift:

email:

**Kurt-Eisner-Verein
Judengasse 56
96540 Coburg**

Tel.: 09561 / 511294

Fax.: 09561 / 511222

Email: kev@kurt-eisner-verein.de